This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 075 485 219

EULER

MITTHEILUNGEN UBER EHELICHES GUETERRECHT

1869

HARVARD LAW LIBRARY

GER 915.6 EUL

Digitized by Google

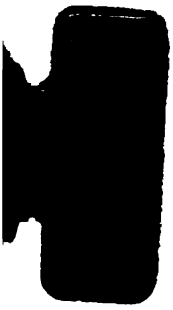

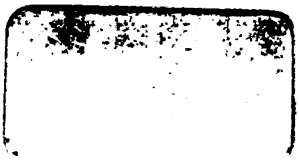

Digitized by Google

GERMANY

C

Tudor

(121)

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTHEILUNGEN

über

eheliches Güterrecht

mit besondrer Hinsicht

auf

Fränkisches und Frankfurter Recht,

von

Dr. L. H. Euler,
Advokat und Notar zu Frankfurt a. M.

Separat-Abdruck
aus dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Neue Folge, IV. Band.

Frankfurt am Main.

Druck von August Osterrieth.

1869.

Digitized by Google

MAY 22 1911

BK 2005

Digitized by Google

I.

Schon eine lange Reihe von Jahren ist verstrichen, seitdem ich einige Abhandlungen über eheliches Güter- und Erbrecht veröffentlicht habe. Das Bestreben, mich mit dem Frankfurter Recht in dieser Lehre vertraut zu machen, hatte mich allmählig zu einer eingehenden Untersuchung des ehelichen Güterrechts in Deutschland überhaupt geführt und ich gelangte immer mehr zu der Ueberzeugung, dass sich eine genügende Erkenntniss desselben nicht erlangen lasse, wenn man nicht das Recht der deutschen Hauptstämme unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeiträume gesondert erforsche. Die Werke, welche damals (1834) als die bedeutendsten in dieser Lehre galten, beriefen sich auf die Rechtsquellen ohne genaue Unterscheidung der Zeiten und Länder, und stellten aus einzelnen meist dem Zusammenhang entrissenen Sätzen der verschiedenartigsten Rechtsquellen für die einzelnen Arten und Formen des ehelichen Güterrechts ein System zusammen, das dann wieder zur Erläuterung und Ergänzung der einzelnen Statutar- und Partikularrechte dienen sollte, aber gerade wegen dieser Vermischung heterogener Bestandtheile seinen Zweck nicht erfüllen konnte. Doch war auch bereits die Bahn zu einer wissenschaftlicheren Behandlung gebrochen. Unter der Annahme, dass die eheliche Gütergemeinschaft das eigenthümliche Wesen des deutschen ehelichen Güterrechts sei, standen sich früher eine vorzugsweise römisch-rechtliche Auffassung, welche soweit möglich die Grundsätze der societas dabei anwendete, und eine germanistische entgegen, welche dem Verhältniss ein Gesammteigenthum unterstellte. Letztere Ansicht war besonders in den Werken von Lange (Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den deutschen Eheleuten, Baireuth

Digitized by Google

1766), Scherer (die verworrene Lehre der ehelichen Gg. systematisch bearbeitet, 2 Thl. Mannh. 1799) und Danz (Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, fortgesetzt von Griesinger) vertreten, welche in der Praxis grosses Ansehen genossen, während dem namentlich Fischer (Geschichte der teutschen Erbfolge, 2 Thl. Mannh. 1778) die Idee des Gesammteigenthums in gelehrter Weise zu begründen versuchte. Hasse aber hatte in seinem trefflichen Beytrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gg. nach deutschem Privatrecht (Kiel 1808) die juristische Unmöglichkeit eines solchen Gesammteigenthums (condominium plurium in solidum) nachgewiesen und dadurch die Rechtshistoriker genöthigt, wenn sie nicht seiner eigenen Annahme, dass die Ehegatten als eine juristische Person aufzufassen seien, folgen wollten, eine andere Grundlage des deutschen ehelichen Güterrechts aufzusuchen. Dies musste zu einem Zurückgehen auf die Quellen des Rechts führen und so entstanden — freilich erst nach einem längeren Zwischenraum, während dem [abgesehen von dem was Eichhorn in seinem grossen Werke über die deutsche Rechtsgeschichte leistete] die wissenschaftliche Bearbeitung dieser Lehre fast ganz ruhte, gleich als ob sie sich von dem Hasse'schen Angriffe erst wieder erholen müsste — fast gleichzeitig mehrere werthvolle Untersuchungen über das eheliche Güterrecht einzelner Städte, wie von Cropp über Hamburg 1830, von Behn über Lübeck 1830, von Donandt und Berck über Bremen 1830 und 1832, dann von Deiters die eheliche Gg. nach dem Münster'schen Provinzialrecht (Bonn 1831) u. s. w. Die Resultate nun, die grade in diesen Werken aus der genauesten Durchforschung einzelner Stadtrechte sich ergaben, zeigten deutlich, wie auf dem Wege, den ich für den richtigen erkannt, voranzukommen sei: es konnten vereinzelte Quellen Citate, wie sie in Scherer's Buch reichlich gegeben sind oder sich noch in G. Phillip's Lehre von der ehelichen Gg. (Berlin 1830) finden, nicht genügen, sondern es war die Aufgabe, jede einzelne Rechtsquelle nach ihrer Entstehung, in ihrem Zusammenhange mit verwandten Rechten und in ihrer Entwicklung zu untersuchen.

In der Jugend fürchtet man sich nicht vor weitaussehenden Plänen. Bald war mein Entschluss gefasst, ein umfassendes Werk über die Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland auszuarbeiten und ich ging mit Eifer an die Vorbereitungen dazu. Vor Allem machte ich mich mit den Quellen und der Literatur möglichst bekannt, sammelte eine grosse Anzahl von Stadt- und Landrechten (deren Zusammenzubringen viel Zeit und Mühe kostete, da die alten Ausgaben bekanntlich nur schwer in einiger Vollständigkeit zu be-

Digitized by Google

kommen sind), durchforschte die Urkundensammlungen, legte nach Böhmer's Beispiel ausführliche Regesten an und entwarf danach den Plan. Ich nahm 4 Perioden an; die erste, die Periode der Volksrechte, sollte das eheliche Güterrecht der ältesten Zeit darstellen, die zweite sollte das Mittelalter bis zur Reception des röm. Rechts umfassen und in drei Abtheilungen das sächsische Land- und Stadtrecht, das fränkische Recht und das süddeutsche Recht behandeln, die dritte war bestimmt, die Gestaltung des ehelichen Güterrechts unter dem Einfluss des römischen Rechts und die Ausbildung der gemeinrechtlichen Doctrinen zu zeigen, die vierte endlich, die kritisch historische, sollte mit Hasse's oben bemerktem Werke beginnen und den jetzigen Standpunkt der Wissenschaft schildern. Daran sollte sich als codex diplomaticus ein Abdruck der wichtigsten Quellen in chronologischer Ordnung anreihen, da es mir zweckmässiger schien, die einzelnen Gesetze, Rechtsbücher u. s. w. vollständig so weit sie diesen Gegenstand betreffen zu geben, anstatt sie in Form von Belegstellen zu den einzelnen Punkten zu zerreissen, so dass man sich erst mühsam wieder aus diesen vereinzelten Bruchstücken ein Bild des Ganzen zusammen suchen muss. Endlich sollte ein möglichst vollständiges Verzeichniss der Literatur beigefügt werden.

Die Herausgabe des von dem Bürgermeister Thomas hinterlassenen Werks über den Frankfurter Oberhof gab mir 1841 die Veranlassung, nach mehrjähriger Unterbrechung dieser Studien aus den gemachten Vorarbeiten ein kleines Schriftchen unter dem Titel „Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main bis zum Jahre 1509 mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt" als einen rechtsgeschichtlichen Versuch zu veröffentlichen.[1]) Mein Bestreben war zu zeigen, dass in allen fränkischen Gegenden Deutschlands zu dieser Zeit ein gleiches eheliches Güterrecht galt und dass dieses von dem Rechte des Sachsenspiegels (welches man gewöhnlich als den Ausdruck des gemeinen deutschen Rechts im Mittelalter ansah) wesentlich abwich, indem es keine blos äusserliche sondern auch eine innere Vereinigung des ehelichen Vermögens unterstellte. Ich wies nach, dass das Freiburger Stadtrecht, die Landrechte von Jülich und Berg, das Bamberger Recht (das durch die verdienstvolle Arbeit

---

[1]) Beinahe gleichzeitig erschienen die trefflichen Untersuchungen von Pauli über die ehelichen Erbrechte nach lübischem Rechte (Lüb. 1840) und von Wächter über das ältere Ehegüterrecht in Würtemberg (im ersten Theile seines Handbuchs des in W. geltenden Privatrechts, Stuttg. 1839). Leider war mir letzteres Werk unbekannt geblieben.

Digitized by Google

Zöpfl's 1839 grade bekannt geworden war) und das Frankfurter Recht in allen wesentlichen Beziehungen übereinstimmten, und bezeichnete dies Güterrecht als das System der gesammten Hand.

Die kleine Schrift fand in- und ausserhalb Frankfurt's nur geringe Beachtung. Sie wurde zwar als eine fleissige Arbeit anerkannt (z. B. Heidelb. Jahrb. 1842 N. 5, kritische Jahrb. 1842. S. 949), aber die ihr zu Grunde liegende Ansicht blieb unerwähnt und ein Recensent in dem Archiv des historischen Vereins für Unterfranken (Bd. 7, Heft 2, Würzb. 1842, S. 190) war nicht abgeneigt, darin nur eine unfruchtbare Antiquitätenspielerei zu erblicken.

Dies hielt mich jedoch nicht ab, meinen Plan weiter zu verfolgen und 1842 in der Zeitschrift für deutsches Recht VII. 80 eine kleine Mittheilung über das Kölner Recht und die gesammte Hand im Elsass, sowie 1846 in Band X. einen grösseren Aufsatz über „die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des röm. Rechts" zu geben, in welchem ich die eheliche Gg. und namentlich die oft als altfränkisch bezeichnete Errungenschafts-Gemeinschaft als ein Product dieser späteren Zeit nachzuweisen suchte. Dank der grossen Verbreitung dieser trefflichen Zeitschrift, deren Eingang man bedauern muss, blieben meine Arbeiten nicht unberücksichtigt und — wie ich wohl nicht ohne einige Genugthuung sagen darf — auch nicht ohne Einfluss auf die fernere Behandlung der Lehre vom ehelichen Güterrecht. Denn es ist seitdem immer mehr anerkannt worden, dass bei Darstellung des älteren ehelichen Güterrechts das Recht der verschiedenen deutschen Stämme zu trennen sei und dass dem fränkischen Rechte nicht mindere Beachtung gebühre als dem sächsischen, von dessen Auffassung es sich wesentlich unterscheide. Zwar hat Gerber in den Betrachtungen über das Güterrecht der Ehegatten nach deutschem Rechte (in seinen und Jherings Jahrbüchern Bd. I. Jena 1857 S. 238) und in seinem System des deutschen Privatrechts die Gütereinheit auf Grundlage des Sachsenspiegels für die eigentliche Form des deutschen mittelalterlichen Güterrechts und gegenüber der als eine spätere Verirrung betrachteten Gütergemeinschaft für die regelmässige Grundlage auch des jetzt geltenden Rechts erklärt, jedoch hält er es nicht für unzulässig, daneben eine grössere und zum Theil selbständige Gruppe aufzustellen, welche in dem Begriffe des fränkischen Rechts zusammengefasst werden kann; wenn schon er annimmt, dass das ältere fränkische Recht der gesammten Hand noch innerhalb der Sphäre der Idee der Gütereinheit liege und gerade nur, weil dasselbe nicht zu einer

Digitized by Google

ruhigen Ausbildung gekommen, sondern in willkührlicher Weise seit dem 16. Jahrhundert meist in allgemeine oder Errungenschafts-Gg. umgestaltet worden sei, es unterlässt das fränkische Recht als eine geschlossene Gruppe bis zur neueren Zeit fortzuführen. (Privatrecht 8. Aufl. §. 227.) Dagegen hat P. Roth „über Gütereinheit und Gütergemeinschaft" (in dem Jahrbuch des gem. deutschen Rechts, her. von Becker und Muther Bd. III. 1859. S. 313) nicht nur wiederum die Ansicht verfochten, dass das im fränkischen Rechte entwickelte System der gesammten Hand mit Verfangenschaft von dem System der Gütereinheit, wie es Gerber als gemeines Recht des Mittelalters hinstelle (d. s. von einer blos äusserlichen Vereinigung des ehelichen Vermögens) völlig verschieden sei, sondern er ist noch weiter gegangen und hat nachzuweisen gesucht, dass nicht nur in den fränkischen Gegenden, sondern auch in den übrigen nicht sächsischen Theilen Deutschlands im Mittelalter dasselbe Recht der gesammten Hand gegolten habe, so dass eben das Recht, welchem Gerber ein so grosses Geltungsgebiet vindizire, sich nur auf das ostfälische Sachsen beschränke. Ja im Anschluss hieran hat A. Hänel „die eheliche Gütergemeinschaft in Ostfalen" (Zeitschrift für Rechts-Geschichte 1r. Bd. 1861 S. 273) sogar den Nachweis zu liefern unternommen, dass selbst in dem Territorium, was als Ostfalen im engern Sinne bezeichnet wird, nach den alten Rechten der Städte, namentlich Goslar's und Braunschweig's, das System der gesammten Hand gefunden werden müsse. Ausgehend von dem Ergebnisse meiner Forschungen hat A. Schwarz „die Gütergemeinschaft der Ehegatten nach fränkischem Rechte" (Erlangen 1858) die Güterordnung der gesammten Hand als die gemeinsame Grundlage des fränkischen mittelalterlichen Rechts dargestellt und in dem Werke von G. Sandhaas „Fränkisches eheliches Güterrecht" (Giessen 1866) liegt der Anfang einer ausführlichen Darstellung der ehelichen Güter- und Erbrechte nach den deutschen Rechten fränkischer Wurzel vor uns.

Die Pflichten meines Berufs haben mir nicht die Musse gelassen, die mit so grossem Eifer begonnenen Arbeiten fortzusetzen und ich musste mich darauf beschränken, den Forschungen Anderer auf dem mir lieb gewordenen Arbeitsgebiete zu folgen. So hat namentlich das Werk von Sandhaas mein höchstes Interesse erregt und die Freude an diesem Denkmale der fleissigsten und gewissenhaftesten Forschung wurde nur durch den Schmerz getrübt, dass ein frühzeitiger Hingang den Verfasser an der Vollendung seines grossartig angelegten Unternehmens verhindert hat. Mit nicht geringerem Vergnügen aber hat es

Digitized by Google

mich erfüllt, dass die Idee des Werkes, welche mich schon vor 30 Jahren beschäftigte, jetzt in der „Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland“ von R. Schröder ihre Verwirklichung findet. Auf den ersten Theil, die Zeit der Volksrechte, (Stettin 1863) ist so eben (Stettin 1868) des zweiten Theils (die Zeit der Rechtsbücher enthaltend) erste Abtheilung gefolgt, mit dem Separat-Titel „das eheliche Güterrecht in Süddeutschland und der Schweiz im Mittelalter“. Der Verfasser geht nämlich auch von der Ansicht aus, dass sich das Recht dieser Zeit nur bei einer Sonderung der deutschen Stämme richtig darstellen lasse und so soll sein zweiter Theil in 3 Abtheilungen das schwäbisch-bairische, das fränkische und das sächsisch-friesische Recht behandeln. In dem süddeutschen Rechte findet er zwar auch mit P. Roth das Recht der gesammten Hand und vielfache Spuren der Verfangenschaft, aber er identificirt es doch nicht mit dem fränkischen Rechte, sondern hat selbst einen Theil der süddeutschen Lande, „die zahlreichen Pflanzstätten des fränkischen Rechts im alemannischen Lande, besonders in der Schweiz“ in die zweite Abtheilung verwiesen.[2]) Seine dritte Abtheilung aber hat bereits einen trefflichen Vorläufer in F. v. Martitz „das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen“ (Leipzig 1867) erhalten. In diesem mit grossem Fleisse und wahrhafter Eleganz gearbeiteten Werke[3]) wird nach einer ausführlichen Einleitung über die Quellen des sächsischen Rechts und dessen örtliche Begrenzung die geschichtliche Entwicklung des ehelichen Güterrechts nach seinen beiden Richtungen als Land- und Stadtrecht gegeben und in letzter Beziehung namentlich hervorgehoben, einestheils, dass in den meisten Städten, die in dem Gebiete des Sachsenspiegel-Rechts lagen, in Folge der Germanisation der sächsischen Marken durch westfälische, fränkische und niederländische Colonisten schon frühe das eheliche Güterrecht sich abweichend von dem sächsischen gestaltete, indem es bald die westfälisch-niederländische Halbtheilung, bald das fränkische Drittentheilsrecht aufnahm, anderntheils, dass in vielen Städten, in welchen ursprünglich das sächsische Güterrecht galt, ja in Magdeburg selbst allmählig die Halbtheilung und gesammte Hand eindrang.

---

[2]) Von besonderem Interesse sind seine Untersuchungen über die Morgengabe im süddeutschen Rechte. Vergl. auch Kraut in der Besprechung dieses Buchs in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1868 S. 1641.

[3]) Vgl. darüber auch R. Sohm in den Göttinger gelehrten Anzeigen. 1867. S. 1900.

Digitized by Google

Das Ergebniss dieser neueren Forschungen endlich hat jetzt P. Roth in einer „Gütereinheit und Gütergemeinschaft“ überschriebenen Anzeige der obenerwähnten Arbeiten von Schröder, Hänel und Sandhaas, sowie der Gosen'schen Schrift (vgl. hier unter IV) in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 10 S. 109 (Münch. 1868) zusammengefasst. Er hat es als eine vollkommen erwiesene Thatsache constatirt, dass in den Ländern des fränkischen Rechts, nach der Bezeichnung des alten Reichsrechts, nämlich nicht nur in Franken, sondern auch in Schwaben, Baiern und Oestreich, nicht das Recht des Sachsenspiegels, die s. g. Gütereinheit, sondern die gesammte Hand mit Verfangenschaft die Grundlage des ehelichen Güterrechts bildete und erachtet damit die von manchen neueren Schriftstellern aufgestellte Behauptung, dass die Gütereinheit als das gemeine Recht des Mittelalters anzusehen sei, für den grösseren Theil der deutschen Länder als eine grundlose Hypothese beseitigt. Ja selbst Westfalen und der von Hänel speziell als Ostfalen bezeichnete Theil des Sachsenlandes muss von dem Rechtsgebiet der Gütereinheit ausgenommen werden. Damit verbindet dann Roth eine kurze aber lichtvolle Darstellung des Systems der gesammten Hand.

Warum ich nun nach so langer mehr als 20jähriger Pause es mir erlaube, nochmals einen Aufsatz über eheliches Güterrecht zu veröffentlichen, hat seinen Grund darin, dass der Vorstand der juristischen Gesellschaft dahier einen Bericht über den „Entwurf eines Gesetzes über das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein“ wünschte, da dieser Entwurf auch für Frankfurt von Bedeutung werden könne, und ich auf sein Ansuchen das desfallsige Referat übernahm. Ich verband damit einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Forschungen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts und was ich so in mehreren Sitzungen der Gesellschaft vorgetragen habe, ist in den gegenwärtigen Mittheilungen, freilich in theilweise geänderter Form, wiedergegeben.

II.

Die Aufgabe, welche Sandhaas in seinem obenerwähnten Werke lösen wollte, war die Darstellung der ehelichen Güter- und Erbrechte nach den deutschen Rechten fränkischer Wurzel, und zwar sollte ebensowohl die älteste Gestaltung und weitere Entwicklung, als auch die dermalige unter dem Einflusse des römischen Rechts entstandene Ausbildung dieses Instituts dargestellt werden. Obwohl aber der Ver-

Digitized by Google

fasser zehn Jahre hieran arbeitete, so konnte er bei seinem frühzeitigen Ende doch nur den kleineren Theil seiner Aufgabe erledigen. Die Dogmatik des heutigen Rechts konnte er gar nicht mehr bearbeiten, von der Geschichte hat er nur das ältere Recht und das mittlere noch zum Theil behandelt. Das Werk, wie es jetzt vorliegt, gibt also weniger wie sein Titel besagt, hat aber auch als Bruchstück noch grossen Werth und enthält glücklicher Weise wenigstens die vollendete Schilderung zweier Institute, die zu den wichtigsten der ganzen Lehre und nicht blos dem Gebiete der Geschichte angehören, das Verfangenschaftsrecht und das Grundtheilrecht. Denn ersteres hat noch vor wenigen Decennien in der preussischen Rheinprovinz zu grossen Streitigkeiten Veranlassung gegeben und letzteres ist sogar noch heutigen Tages in verschiedenen fränkischen Gegenden in voller Geltung.

Dem geschichtlichen Theile seines Werkes legte Sandhaas folgenden Plan zu Grunde. In dem ersten Titel wollte er die älteste Gestaltung des ehelichen Güter- und Erbrechts darstellen, wie sie in den Rechtsdenkmälern zur Zeit des alten Frankenreichs enthalten ist, der zweite Titel sollte das mittlere Recht bis zur Reception der fremden Rechte, und der dritte die Umbildung durch den Einfluss des fremden insbesondere römischen Rechts behandeln. Der zweite Titel sollte im ersten Capitel von der Einigung des Vermögens der Ehe im Ganzen, im zweiten von den der Ehe eigenthümlichen Vermögensarten handeln. Das erste Capitel aber sollte wieder in 3 Abschnitte zerfallen, für welche die Verhältnisse bei Auflösung der Ehe, die Verhältnisse während der Ehe und das eheliche Schuldenwesen bestimmt waren, von denen aber nur der erste Abschnitt vorliegt, während alles andere fehlt. Auf den ersten Anblick erscheint nun diese Anordnung unlogisch und wunderlich, da man eigentlich erwarten sollte, dass umgekehrt mit dem Rechte der bestehenden Ehe der Anfang hätte gemacht werden sollen. Aber grade für den geschichtlichen Theil ist sie gerechtfertigt, da die Entwicklung des ehelichen Güterrechts wesentlich von der Art und Weise ausging, wie bei Auflösung der Ehe der überlebende Ehegatte sich mit den Kindern oder mit den Verwandten des verstorbenen auseinandersetzte.

Das Werk beginnt mit einer Uebersicht der Quellen, welche 32 enggedruckte Seiten einnimmt und den Beweis liefert, welch ungeheures Material hier — noch neben der Literatur — verarbeitet werden musste. So umfassend aber auch dies Verzeichniss der Quellen ist, welche sich beinahe sämmtlich auch in meiner Büchersammlung befinden, so sind dem Verfasser immerhin noch einzelne ent-

Digitized by Google

gangen. [4]) Aus dieser Uebersicht geht zugleich der territoriale Umfang des fränkischen Rechts hervor. Dasselbe, dessen Kenntniss für die älteste Zeit uns die Lex Salica, die Lex ripuaria und die s. g. Ewa Chamavorum neben den Capitularien, Formeln und Urkunden vermitteln, zerfällt nämlich für die spätere Zeit in 3 grosse Parthien, in die französische, in die flandrisch-holländische und in die deutsch-fränkische. Die ersten beiden sind von Sandhaas nicht weiter berücksichtigt worden, da er eben nur das deutsch-fränkische Recht im Auge hatte. Dies aber begreift:

1) Ostfranken, d. h. den Mittel- und Obermain, namentlich Bamberg, Nürnberg, Würzburg.
2) Mittelfranken, d. h. den Untermain und Mittelrhein, namentlich Mainz, Worms, Oppenheim und insbesondere Frankfurt, dessen

---

[4]) Zur Vervollständigung mögen daher nachstehende Nachrichten dienen:

Colmar. Die Statuten, nach dem Schlussedict Freitag 11. Januar 1593 erlassen, sind sine loco et anno in Folio gedruckt, aber nicht gleichzeitig, da sich in dem Texte einige spätere Rathschlüsse von 1600 etc. befinden. Ein Exemplar dieses seltenen Buchs besitzt die Darmstädter Bibliothek X. 2115., ich selbst konnte nur eine schöne alte Abschrift erlangen.

Eberstein, Grafschaft; die 1508 von Graf Bernhard von E. und Markgraf Philipp von Baden gemeinschaftlich erlassene Landesordnung ist als Urkunde 38 bei Krieg von Hochfelden, Gesch. der Grafen von E., Carlsruhe 1836, abgedruckt. Das Ehegüterrecht wird darin nicht behandelt, wohl aber „recht und gewonheit der verfangenschaft" darin erwähnt.

Elsass. Ancien statutaire d'Alsace ou recueil des actes de Notoriété fournis en 1738 et 1739 sur les statuts us et coutumes de cette province, publié par Mr. d'Acon de Lacoutrie. Colmar 1825. Ein für die Kenntniss des Elsässer ehel. Güterrechts unentbehrliches Buch.

Nassau. Gerichtsordnung der Graveschaft Nassaw, gedr. sine loco et anno in folio, dann gedr. Wormbs 1535. fol. Sie ist von den Grafen Wilhelm zu Catzenellenbogen und Dietz, Ludwig zu N.-Saarbrücken und Philipp zu N.-Wiesbaden und Idstein zwischen 1516 und 1535 erlassen. Beide Drucke sind sehr selten. Wiederholt in E. Münch, Gesch. von Nassau-Oranien, Thl. 3.

Zweibrücken. Ich besitze eine „Undergerichts-Ordnung Unser Johannsen Pfalzgraven bei Rhein, Herz. in Bayern, Graven zu Veldenz und Sponheim" 1578, 4°., welche offenbar das Vorbild der Sponheimer Untergerichts-Ordnung von 1578 ist, da diese von demselben Pfalzgrafen Johann in Gemeinschaft mit Markgrafen Philib. von Baden erlassen wurde.

Baden. Der Marggraffschafft Baden statuten und Ordenungen in Testamenten Erbfellen und Vormundschafften. In fine: Gedruckt und vollendet in der löblichen statt Baden durch Reinharten Becker burger zu Strassburg vff vnser lieben frawen Abent presentationis 1511. kl. Fol. Ein Exemplar dieses seltenen Drucks befindet sich auf der Stuttgardter Bibliothek und habe ich mich aus dessen Einsicht überzeugt, dass es allerdings mit den Statuten der Herrschaften Lore und Mahlberg von 1566 ganz übereinstimmt.

Digitized by Google

Rechtszeugnisse unbedingt die Hauptquelle für das mittlere Recht sind,

3) Westfranken, d. h. den Niederrhein, also Köln, Jülich, Berg, Cleve, Trier, Geldern, Limburg, wozu noch einzelne französische und niederländische Gegenden kommen, welche sich im späteren Mittelalter nicht der in Frankreich und in Flandern-Holland, sondern der im deutschen Franken vorherrschenden Richtung anschlossen, wie Artois, Brabant, Lothringen, Lüttich, Luxemburg u. s. w.
4) Alt-Hessen.
5) Elsass, Burgund und einen Theil von Schwaben, namentlich Altwürtemberg und Altbaden.

In dem ersten Titel, der also das älteste Recht behandelt, gibt Sandhaas die Darstellung des s. g. Mundialsystems oder der äusseren Gütervereinigung in der Hand des Ehemanns. Hervorzuheben ist dabei seine Ansicht über die eheliche Errungenschaft in dieser ersten Periode. Bekanntlich wird schon in den ältesten Quellen eine solche erwähnt und der Ehefrau der dritte Theil daran zugewiesen. Es wurde dies bisher zumeist als ein Erbvortheil der Wittwe und der Ehemann als der alleinige Eigenthümer alles dessen angesehen, was er und seine Frau in der Ehe erarbeiteten. Sandhaas aber ist der Meinung, dass auch schon während der Ehe die eheliche Errungenschaft den Gegenstand einer wahren Gemeinschaft zwischen den Ehegatten gebildet habe (S. 83), während er freilich auch zugibt, dass das ältere Recht sich dieses Princips in seiner ganzen juristischen Schärfe nicht bewusst gewesen sei.[5]) Ausserdem betont er mit Recht den Einfluss, welchen die unter den Ehegatten sehr üblichen gegenseitigen Vergabungen von Todeswegen auf das Güterrecht hatten und begründet (S. 104) daraus den Unterschied zwischen dem späteren französischen Güterrecht, welches sich der gesetzlichen Form des alten Rechts namentlich in der Ausbildung des Witthums oder douaire anschloss, und dem späteren deutsch-fränkischen Rechte, welches die zuerst auf den ausdrücklichen Vergabungen beruhenden Erb- und Leibzuchtsrechte des überlebenden Ehegatten in gesetzliche verwandelte und damit sowohl eine Gleichstellung der Verfügungsrechte des Mannes über seine eigenen und die Güter der Frau als

---

[5]) Auch Schröder I. 84 findet in dieser tertia collaborationis, die er mit der Morgengabe in Verbindung bringt, die erste Spur einer Gütergemeinschaft. Es bedarf aber dieser Punkt doch noch näherer Untersuchung. Bedenken gegen die Annahme einer Gg. finden sich im lit. Centralblatt 1064 Sp. 1343 ausgesprochen.

Digitized by Google

auch eine innigere Vereinigung des gesammten ehelichen Vermögens schon während der Ehe herbeiführte.

Der zweite Titel behandelt das mittlere Recht und zwar, wie schon gesagt, im ersten Abschnitt die Verhältnisse bei Auflösung der Ehe. Sandhaas hat es nun nicht für zweckmässig erachtet, die einzelnen Rechte und Statuten überhaupt nach den dann eintretenden Normen zu gruppiren, so dass man gleich ersehen könnte, was dieselben hierüber bei beerbter und unbeerbter Ehe bestimmen und wie sie danach zu einander gehören, sondern er hat es vorgezogen, die bei beerbter und unbeerbter Ehe eintretenden Verhältnisse getrennt zu behandeln. Während dadurch — und weil nun auch die Belegstellen aus den einzelnen Rechtsquellen getrennt vorkommen — der Charakter der letztern sich der leichteren Einsicht entzieht, hat diese Methode doch den Vortheil, jede einzelne Gestaltung des Rechts in allen ihren Détails vor die Augen zu führen. Zuerst beschäftigt sich nun Sandhaas mit dem seltneren aber einfacheren Verhältnisse, dem Falle der unbeerbten, d. h. kinderlosen Ehe. Hierbei (S. 125) unterscheidet er drei Formen oder Gruppen. Der überlebende Gatte wird nemlich entweder Alleinerbe des verstorbenen in dessen gesammtem Nachlass, was vor Eindringen des römischen Rechts die Regel in dem ganzen östlichen Franken, in Althessen und Altwürtemberg, im Elsass und in den schwäbisch-burgundischen Gegenden bildete. Oder der überlebende Gatte erhält die Mobilien und den Immobiliar-Errungenschafts-Antheil des verstorbenen zum Eigenthum, an den zugebrachten Liegenschaften desselben aber nur Leibzuchtsrechte. Dies ist das Recht im mittleren Franken, namentlich in Frankfurt. Oder drittens der conjux superstes erbt nur die Fahrniss des verstorbenen und erhält die Leibzucht an dessen Antheil der errungenen so wie an dessen eingebrachten Liegenschaften. Dies war mit seltenen Ausnahmen im ganzen westlichen Franken der Fall. Von ganz besonderem Interesse ist hierbei in Beziehung auf das mittelfränkische und speziell das Frankfurter Recht die Erörterung der Frage, ob das Leibzuchtsrecht des überlebenden Ehegatten sich auf alle inferirten Liegenschaften des verstorbenen erstrecke oder sich nur auf diejenigen beschränke, welche der Verstorbene durch Erbschaft erworben habe, so dass dessen andere in die Ehe eingebrachten Immobilien dem überlebenden Gatten eigenthümlich anfielen. Da in den Frankfurter Urkunden die hinterfälligen Güter zumeist auch als altes Erbe bezeichnet werden, so habe ich s. Z. die Ansicht vertreten, dass unter den hinterfälligen Gütern nur solche Liegenschaften zu verstehen seien, welche durch Familien-Erbgang er-

Digitized by Google

worben worden. Es war nach meiner Ansicht gerade nur die Eigenschaft eines Gutes als eines alten Familien-Besitzes, welche dessen Uebergang aus der Familie verhinderte. Wenn aber ein Gatte vor der Ehe Güter selbst erkauft oder auf sonstige Weise erhalten, nicht aber von Verwandten ererbt hatte, so fielen diese nach seinem kinderlosen Tode an den überlebenden Gatten und nicht an die Verwandten. Dies ist jetzt anders; der Begriff von altem Erbe existirt nicht mehr bei uns, sondern ist in dem der Immobiliar-Illaten aufgegangen, aber auf die frühere Zeit kann daraus kein Schluss gezogen werden. Andere Juristen, namentlich Wächter (Handbuch des in Würtemberg geltenden Privatrechts), haben indessen die entgegengesetzte Meinung verfochten, Sandhaas aber hat sich (S. 148) nach ausführlicher Erwägung aller einschlagenden Momente ihnen nicht angeschlossen, obwohl er zugibt, dass eine vollkommen sichere Entscheidung bei der Beschaffenheit der Rechtsquellen kaum thunlich sei. Und ich muss gestehen, dass, so sehr ich für Frankfurt von der Richtigkeit meiner Ansicht überzeugt bin, es mir doch ebenso möglich erscheint, dass an andern Orten diese Beschränkung auf ererbtes Gut nicht bestanden hat oder schon frühe weggefallen ist. Den Schluss dieses Unterabschnittes (von S. 208—250) bildet eine eingehende Betrachtung über die Beschaffenheit der Leibzucht oder des Beisitzes des überlebenden Ehegatten, und die Verschiedenheit dieses Rechtes von dem römisch rechtlichen Ususfructus, wie dann der Leibzüchter im Falle echter Noth selbst zur Veräusserung berechtigt war (S. 222).

In dem zweiten Unterabschnitt, dem noch übrigen umfassenderen Theile seines Buchs, behandelt Sandhaas den häufigeren und wichtigeren Fall der beerbten Ehe. Wenn nemlich bei dem Ableben des einen Gatten Descendenz vorhanden ist, soll nach dem fränkischen Rechte des Mittelalters entweder Verfangenschaft oder Grundtheilung oder die s. g. gesetzliche Einkindschaft eintreten. Obwohl aber Sandhaas in seiner Darstellung diese dreifache Gestaltung der Erbverhältnisse coordinirt, so verkennt er doch nicht, dass nur die Verfangenschaft das eigentlich fränkische Recht, räumlich über alle fränkischen Gebiete — in Städten und auf dem Lande — ausgedehnt (S. 257—271) und schon in den ältesten Quellen dieser Periode enthalten ist. Die beiden andern Formen sind zwar auch schon vor dem Eindringen des römischen Rechts in einzelnen fränkischen Gegenden vorhanden (so findet sich im 14. Jahrhundert das Grundtheilrecht im östlichen Franken und in einem Theile von Würtemberg, die gesetzliche Einkindschaft aber tritt später im östlichen Franken an dessen Stelle), aber es sind nur Modificationen des alten

Digitized by Google

Rechts, hervorgerufen durch das Bedürfniss, die unläugbaren Härten und Nachtheile des ursprünglichen Rechtes zu mildern und dasselbe mit den theilweise geänderten Verhältnissen der späteren Zeit in Einklang zu bringen.[6])

Die Verfangenschaft erscheint nemlich allerdings als ein so eigenthümliches und das eheliche Güterverhältniss so wunderlich gestaltendes Institut, dass man weder die mancherlei Ausgleichungs-Versuche auffallend finden noch es den späteren Romanisten verargen kann, wenn sie es als einen unnatürlichen und dem wahren Rechte widerstrebenden Gebrauch bezeichnen.

Das deutsche Verfangenschaftsrecht[7]), bestand nun im Wesentlichen darin, dass bei dem Absterben des einen Gatten — wenn die gesammte Hand zerbrochen war — die sämmtlichen ehelichen Immobilien, gleichviel woher sie stammten, den Kindern anfielen, d. h. es wurde denselben das Eigenthum aller dieser Liegenschaften für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten in der Art gesichert, dass dieser zur Veräusserung derselben, Nothfälle ausgenommen[8]), ohne Einwilligung der Kinder nicht schreiten konnte. Diese Liegenschaften hiessen dann verfangene, zu einer Hand erstorbene, einhändige Güter. Der überlebende Ehegatte erhielt dagegen neben dem freien Eigenthum an sämmtlichen ehelichen Mobilien die lebenslängliche Leibzucht an den Immobilien und brauchte selbst bei zweiter Ehe mit den Kindern nicht abzutheilen. Heirathete er aber, so verlor er das Recht, in Nothfällen diese verfangenen Güter anzugreifen, und wurden in dieser zweiten Ehe Kinder erzeugt, so hatten diese an die Verfangenschaft der ersten Ehe gar keinen Anspruch, umgekehrt aber hatten die Kinder erster Ehe auch durchaus keinen Antheil an den Liegenschaften der zweiten Ehe, vielmehr fielen diese ebenso wieder ausschliesslich als verfangenes Gut an die Kinder zweiter Ehe. Dazu gehörte also namentlich auch der Immobiliarerwerb, den der parens superstes in seinem Wittwenstande gemacht hatte und über den er auch während des Wittwenstandes frei verfügen konnte. Starb daher der conjux binubus

---

[6]) Ich habe daher in meinen früheren Arbeiten, indem ich von den Modificationen des alten Rechtes sprach, eine besondere Darstellung des Grundtheilrechts nicht gegeben und verdanke nun dem Werke von Sandhaas die Einsicht, dass dies Recht von grösserer Bedeutung war als ich annahm.

[7]) So heisst es Sandhaas, um die Einwirkung französischer oder flandrisch-holländischer Rechtssitte auszuschliessen, S. 261.

[8]) Hier war aber ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, S. 330.

Digitized by Google

in zweiter Ehe zuerst, so nahm der zweite Gatte alle Mobilien an sich, die Kinder erster Ehe erhielten die verfangenen Liegenschaften erster Ehe ausgehändigt und den Kindern zweiter Ehe wurden die Liegenschaften zweiter Ehe vorbehältlich der Leibzucht ihres parens verfangen. Waren also in einer Ehe zufälliger Weise keine Liegenschaften vorhanden, so erhielten die Kinder bei einer solchen Vertheilung schlechthin nichts. Starb aber der conjux binubus nach seinem zweiten Gatten, so wurden die Mobilien und was etwa in dem zweiten Wittwerstande an Immobilien erworben war, zwischen den Kindern beider Ehen getheilt.

Das sind natürlich nur die Grundzüge des Verfangenschaftsrechts wie es sich in seiner regelmässigen Gestalt zeigt, denn in einzelnen Rechten kommen auch Abweichungen vor. Das Détail aber wird von Sandhaas ausführlich erörtert und es lässt sich daraus ersehen, zu welchen Zweifeln und Verwicklungen dieses Recht häufig genug Anlass gab. Beispielsweise mögen hier die Fragen angeführt werden, ob die Eltern diese Ansprüche oder Wartrechte der Kinder beschränken oder aufheben könnten (S. 275), ob Güter, an denen der eine Gatte nur Wartrechte hatte, bei Auflösung der Ehe auch den Kindern verfangen wurden und dem Leibzuchtsrechte unterlagen (S. 315), ob Liegenschaften, die dem Gatten in der ersten Ehe als verfangenes Gut anfielen, in der zweiten Ehe aber erst wirklich in seinen Besitz kamen, nun den Kindern erster oder zweiter Ehe gehörten (S. 415), ob, wenn ein wartberechtigtes Kind starb, sein Wartrecht nur auf seine Geschwister oder auch auf den überlebenden parens überging (S. 303), ob die Kinder über ihr Wartrecht verfügen, beziehungsweise die Güter bei Lebzeiten des Leibzüchters und unbeschadet der Leibzucht veräussern durften oder nicht (S. 346) u. s. w. Wie schwierig die Entscheidung solcher Fragen sein musste, ergibt sich aus der Untersuchung, welche sich bei Sandhaas S. 443—457 über das Prinzip des Instituts der Verfangenschaft findet. Es handelt sich darum, welches Recht dem überlebenden Gatten, welches den Kindern an den verfangenen Gütern zustand, d. h. ob die Kinder sofort Eigenthümer dieser Güter wurden oder nur gesicherte Successionsrechte erhielten, ob also der überlebende parens nur Niessbrauch daran hatte oder das Eigenthum. Nur wenige Rechtsquellen sprechen sich hierüber bestimmt aus, die Gelehrten aber wollen entweder zwischen den Gütern des verstorbenen und jenen des überlebenden Gatten unterscheiden und wenigstens das Eigenthum der letzteren dem superstes zuschreiben, oder sie erklären die Kinder für Eigenthümer aller verfangenen Güter oder sie sind grade der umgekehrten

Digitized by Google

Ansicht und meinen, dass dem überlebenden Gatten das Eigenthum an denselben ohne Ausnahme zustehe. Während die meisten und darunter alle älteren Germanisten der zweiten Ansicht folgen, hat sich Sandhaas nach dem Vorgange von Stockmanns für die erste entschieden, aber seine Gründe haben mich nicht überzeugt. Grade das Princip der gesammten Hand — die Verschmelzung aller Güter zu einer Masse — scheint mir nicht vereinbarlich mit einer solchen nachträglichen Sonderung.

Wie man sich nun auch den Ursprung des Verfangenschaftsrechts vorstellen mag — Sandhaas S. 458 hält es für den gewohnheitsrechtlichen Niederschlag des Inhalts der Eheverträge —, es musste häufig die Verhältnisse der Betheiligten sehr ungünstig gestalten, indem bald der überlebende Gatte durch das Festlegen der Liegenschaften benachtheiligt, bald in Ermanglung von Immobilien das Erbrecht der Kinder gefährdet wurde. Es machte sich daher schon frühe und vor dem Eindringen des römischen Rechts das Bestreben geltend, durch mancherlei Bestimmungen ein Correctiv für diese Missstände zu schaffen. So wurden in manchen Rechten im Interesse der Kinder gewisse Mobilien für immobil erklärt (S. 391), die Ansprüche der erstehelichen Kinder auf die Immobilien der ersten Ehe im Interesse der zweitehelichen Kinder beschränkt (S. 409), die Verfangenschaft im Interesse des überlebenden Gatten für einzelne Arten von Liegenschaften beseitigt u. s. w. Offenbar demselben Bestreben verdankt auch — wie schon bemerkt — das Grundtheilrecht seine Entstehung (S. 595).

Dasselbe tritt nemlich in der Regel erst bei der zweiten Ehe des überlebenden Gatten ein: bis dahin bestand Verfangenschaftsrecht, d. h. die sämmtlichen Immobilien waren den Kindern verfangen und superstes hatte daran die Leibzucht, sowie das Eigenthum der Mobilien, zu deren Veräusserung er nur nach einzelnen Statuten nicht befugt war. So wie aber superstes wieder heirathet, muss er das gesammte eheliche Vermögen und was im Wittwenstande dazugekommen, mit den Kindern theilen, was nach den einzelnen Rechten bald nach Köpfen, bald nach bestimmten Quoten geschieht, und was nun die Kinder bei dieser Theilung erhalten, gilt nicht blos als ihr Antheil an dem Nachlasse des verstorbenen parens, sondern auch als Abfindung von der Erbschaft ihres überlebenden parens, sowohl zu Gunsten der Stiefgeschwister und des Stiefparens, als auch insofern, dass der parens binubus darüber frei verfügen kann (S. 544), wenn etwa die zweite Ehe kinderlos bleiben und er auch den zweiten Gatten überleben würde. Grade dieser völligen Auseinandersetzung wegen wird hier von einer Grundtheilung gesprochen.

Digitized by Google

Auch von diesem Institute gibt nun Sandhaas von S. 463—595 eine detaillirte Darstellung unter Hervorhebung der mannigfachen Verschiedenheiten, welche sich in den einzelnen Statuten finden. So erhalten bald der superstes, bald die Kinder einen Mobiliar-Voraus, nach manchen Statuten wird auch das selbständige Vermögen der Kinder mit in die Grundtheilung hineingezogen (S. 483, 521), in der Regel haben nur die Kinder das Recht auf die Theilung bei zweiter Ehe des parens zu dringen, während andere Statuten es auch dem letzteren gestatten, überhaupt oder bei zweiter Ehe die Theilung vorzunehmen (S. 503); endlich wenn die Grundtheilung unterlassen worden war, lassen bei dem Tode des conjux binubus einzelne Statuten consequenter Weise die Auseinandersetzung nach den Grundsätzen des Verfangenschaftsrechts geschehen, andere haben für diesen Fall besondere Bestimmungen getroffen, wie namentlich das Würzburger Recht, andere lassen das gesetzliche Einkindschaftsrecht eintreten.

Auch dieses Recht ist nur eine Modification des Verfangenschaftsrechts und wird daher z. B. von Wächter auch nur mit diesem Namen bezeichnet. Ebenso wie schon frühe die nachtheiligen Folgen des Verfangenschaftsrechtes durch die s. g. Einkindschaftsverträge beseitigt wurden, so wurden solche auch an manchen Orten üblich, an denen das Grundtheilrecht galt, weil dasselbe — namentlich wo sich der überlebende Gatte mit einem blossen Kopftheile begnügen musste — nicht minder drückend war, und so wurde zuletzt in diesen Gegenden das gesetzliche Einkindschaftsrecht eingeführt. Hiernach braucht superstes bei zweiter Ehe keine Grundtheilung vorzunehmen, sondern er hat den erstehelichen Kindern einen s. g. Voraus zu bestellen, welchem unter Umständen ein Vorbehalt für den zweiten Gatten oder dessen Kinder entspricht, und wenn er stirbt, gebühren dann den Kindern aus beiden Ehen gleiche Erbrechte an dem gesammten erst- und zweitehelichen Vermögen. Kommt es aber nicht zu einer zweiten Ehe, so bleibt es in der Regel ganz bei den Bestimmungen des Verfangenschaftsrechts. Auch hier gibt nun Sandhaas S. 596—701 eine genaue Darstellung und hat wiederum eine Menge Verschiedenheiten nach den einzelnen Statuten aufzuführen. So ist z. B. an manchen Orten nur dem überlebenden Manne dies Einkindschaftsrecht zugestanden, während die Frau zur Grundtheilung verpflichtet ist.

Den Schluss des Werkes bilden einige Beilagen, welche die ungemeine Sorgfalt beurkunden, mit welcher Sandhaas sich der Quellen-Analyse hingab: eine Darstellung der Verhältnisse bei Auflösung der Ehe nach den oberhessischen Stadt- und Amtsbräuchen, und die

Digitized by Google

Uebersicht der ehelichen Erb- und Leibzuchtsrechte in Ober- und Niederlothringen.

III.

Sandhaas hat in seinem eben besprochenen Werke das s. g. kleine Kaiserrecht unter die Quellen des mittleren fränkischen Rechts nicht aufgenommen, jedoch hat er sich mehrfach (S. 145. 204. 271. 700) auf dasselbe bezogen und namentlich angegeben, dass es in seiner ursprünglichen Fassung reines deutsches Verfangenschaftsrecht statuire, womit er denn auch den fränkischen Ursprung dieses Rechtsbuchs anerkennt. Gleichzeitig hat Julius von Gosen in seiner Inauguralabhandlung „das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte“ (Heidelb. 1866) nicht nur über das Alter und die Heimath dieser Rechtsaufzeichnung gehandelt, sondern auch das darin enthaltene eheliche Güterrecht als fränkisches Recht genau erörtert [9]). In erster Beziehung spricht er sich dahin aus, dass das Kaiserrecht spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in dem fränkischen Hessen entstanden und in dem fränkischen Theile von Mitteldeutschland noch bis zum Ausgange des Mittelalters benutzt worden sei. Man wird ihm hierin unbedingt zustimmen können, obwohl mir für seine Angabe, dass es auch in Frankfurt im Gebrauch gewesen sei, noch keinerlei Beweis aufgestossen ist und ich überhaupt bezweifele, dass es eine grosse practische Anwendung gefunden habe. Schon der Umstand, dass es in den ersten Zeiten der Druckerei niemals gedruckt wurde, während doch andere Rechtsbücher häufig im Drucke erschienen, lässt schliessen, dass es schon frühe in Vergessenheit gerathen oder nur in einem sehr beschränkten Kreise gebraucht worden ist. Aber auch der Character des Rechtsbuchs führt auf dasselbe Ergebniss. Denn dasselbe, welches in auffallender Weise den Kaiser hervorhebt und den ganzen Rechtszustand auf ihn zurückführt (eine Auffassung, die in solchem Umfang niemals practisch war), erscheint nicht sowohl als eine Zusammenstellung geltender Rechtssätze durch einen gerichtskundigen Mann, als vielmehr wie der Versuch eines theoretischen Lehrbuchs, in dem der Verfasser sich be-

---

[9]) Endemann, der durch seine Ausgabe des Kayserrechts (nach der Handschrift von 1372 in Vergleichung mit andern Handschriften und mit Anmerkungen, Cassel 1846) dieses Rechtsbuch zuerst eigentlich benutzbar gemacht, hat auch nicht einmal die leiseste Andeutung, dass hier ein Recht mit Verfangenschaft vorliege.

Digitized by Google

müht, eine Uebersicht des Rechtswesens aufzustellen. Und obwohl er hierbei von einem rein weltlichen Principe ausgeht, so möchte er doch wohl ein Geistlicher gewesen sein. Darauf deutet wenigstens die Art seiner Citate hin; nirgends beruft er sich auf einzelne bestimmte Gesetze oder Gebräuche, sondern die feierliche Formel „denn es steht geschrieben" muss immer aushelfen. Was dann die Darstellung des ehelichen Güterrechts im Kaiserrechte betrifft, so unterscheidet Gosen S. 108 zwei Systeme desselben; nach dem einen bleiben die Ehegatten trotz der äusserlichen Vereinigung des Vermögens die Eigenthümer ihrer eingebrachten Güter, nach dem zweiten erscheint das beiderseitige Vermögen als eine einzige Masse, an welcher, als Einheit gedacht, jedem der beiden Ehegatten Eigenthum zustehet, was jedoch S. 132 nur als Miteigenthum zu ideellen Theilen aufzufassen ist. Das erstere ist der Fall, wenn ein Wittumsvertrag errichtet wurde, durch den der Frau für den Todfall des Mannes eine lebenslängliche Versorgung — und zwar nur an liegendem Gut — bestellt wird[10]), im andern Falle, wenn kein Wittum bestellt worden, tritt das Recht der gesammten Hand mit Verfangenschaft ein. In dieser Annahme stimmt also Gosen mit Sandhaas überein und obwohl in dem Kaiserrecht der Ausdruck „Verfangenschaft" nicht vorkommt, so ist doch die Sache selbst vorhanden[11]). Ja, Sandhaas S. 700 hat bei der grossen Schärfe, mit der er die Quellen prüft, in dem Kaiserrechte je nach den verschiedenen Texten sogar eine doppelte Auffassung der Verfangenschaft gefunden; während nach der ursprünglichen Textirung in II. 97. 102 die sämmtlichen Liegenschaften den Kindern verfangen waren, haben einzelne jüngere Handschriften durch Einschaltung weniger Worte den Sinn geändert und eine Beschränkung der Verfangenschaft bewirkt. Doch möchte ich nicht, wie Sandhaas, hierdurch die Verfangenschaft auf die errungenen Güter beschränkt sehen; mir scheinen diese Einschaltungen nur den Zweck zu haben, die eigenen Immobilien des überlebenden parens von dem Bande der Verfangenschaft zu befreien. Gosen ist auf die Bedeutung dieser Einschaltungen nicht aufmerksam geworden, obwohl er die Frage, ob das Rechtsbuch die verfangenen

---

[10]) Man wird hierbei an den Gegensatz erinnert, welcher nach den späteren Stadtrechten, z. B. der Nürnberger Reformation, (vergl. Zeitschrift für deutsches Recht X. 19) zwischen den Ehen mit Geding und den ungedingten oder versammeten Ehen obwaltet.

[11]) K. Maurer in der Anzeige dieses Buchs in der krit. Vierteljahrsschrift IX. 101. 107, will nicht unbedingt zustimmen.

Digitized by Google

Güter als Eigenthum der Kinder oder des überlebenden Ehegatten ansehe, nicht unerörtert gelassen hat[12]). Wenn aber Gosen meine Auffassung, dass man in der früheren Zeit den Kindern an den verfangenen Gütern nur das Recht des verstorbenen parens eingeräumt, später aber Eigenthum daran zugestanden habe, auch für Frankfurt bestreitet, und den überlebenden Ehegatten als Eigenthümer betrachtet, so übersieht er, dass die Reformation von 1509 meine Ansicht bestätigt, und dass nach deutschem Rechte auch der blose Leibzüchter zu einer Veräusserung bei rechter Noth berechtigt war.

IV.

Die von mir 1841 gegebene Darstellung des älteren Frankfurter Rechts ist durch die neueren Arbeiten von Schwarz, Roth und Sandhaas als richtig bestätigt worden und nur über einzelne Nebenpunkte wurden abweichende Ansichten ausgesprochen. So hat z. B. Sandhaas S. 365 meine Annahme, dass der überlebende Gatte als Leibzüchter an den hinterfälligen Gütern Sicherheit dafür auf Verlangen habe leisten müssen (S. 53), bestritten und wie ich zugebe, mit gutem Grunde. Wie aber diese Güterordnung der gesammten Hand, welche ich S. 80 als eine Rechtsgemeinschaft zwischen den beiden Gatten als verschiedenen Rechtssubjecten aber Theilnehmern zu ideellen Theilen an dem einen Rechtsobject der vereinigten Gütermasse bezeichnet habe, und ob sie in dieser Weise aufzufassen sei, haben Schwarz und Roth nicht näher erörtert. Letzterer erachtet S. 355 die Bestrebungen, das Rechtsverhältniss zu formuliren, — es als societas, juristische Person, communio juris oder Gesammt-Eigenthum aufzufassen, für bedeutungslos, wie in ähnlicher Weise Stemann (das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des Jüt'schen Low, Kopenhagen 1857, S. 5 bis 7) alle diese Versuche einer festen Begriffsbestimmung verwirft, um schliesslich die Gatten als Rechtssubjecte der gemeinschaftlichen Vermögensmasse, aber ohne ideelle und ohne reelle Antheile, zu erklären — wobei man dann freilich mit Friedlieb (in s. Anzeige in den Jahrbüchern für Landeskunde der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg, Bd. 2, 1859, S. 311) fragen muss, wie dies überhaupt möglich sei. Schwarz aber, der

---

[12]) Seiner Ansicht, dass sich über diese Frage überhaupt kein allgemeines Princip aufstellen lasse, vielmehr die Auffassung nach Orten und Gegenden verschieden gewesen sei, stimmt auch Roth in der krit. Viertelj. X. 180 bei.

Digitized by Google

in §. 33 die rechtliche Natur der fränkischen allgemeinen Gg. behandelt und die verschiedenen oben erwähnten Auffassungen zurückweist, weil sie ohne Rücksicht auf das frühere Recht der gesammten Hand aufgestellt worden seien, beschränkt sich darauf S. 105 diesem Recht den Begriff des römischen Miteigenthums für ganz fremd zu erklären und S. 15 das Wesen der gesammten Hand nach ihren einzelnen Wirkungen zu zeigen. Es ist daher doppelt zu bedauern, dass Sandhaas in seinem Buche nicht soweit gekommen ist, sich darüber zu äussern.

Dass die Güterordnung der gesammten Hand mit Verfangenschaft in Frankfurt bis zum Jahre 1509 bestanden habe und erst durch die Reformation von diesem Jahre beseitigt worden sei, ist eine anerkannte Thatsache. Jedoch lässt sich nicht bezweifeln, dass schon vorher, wie dies z. B. auch bei den letztwilligen Verordnungen der Fall war, manche römisch-rechtliche Anschauungen sich geltend machten, und dass es an Bedenken über die Statthaftigkeit einzelner dem römischen Rechte direct zuwiderlaufender Gewohnheiten nicht gefehlt hat, zeigen die Rathsprotokolle aus jener Zeit. Schon 1498 wird beschlossen, den Schöffen zu sagen, nachdem mancherlei Gebrechen an Rechten lange Zeit geschwebt und wider das Recht gebraucht wird, dass sie mit Rath der Gelehrten eine Reformation und Ordnung den Rechten gemäss für Hand nehmen sollten [13]). Denn unter diesen Rechten wird eben nur das römische Recht verstanden, dessen Anerkennung als gemeines geltendes Recht bereits durchgedrungen war. [14]) Selbst die bekanntesten Sätze des alten Ehe-Güterrechts mussten nochmals besonders als alte Gewohnheit bezeugt werden, und auch dies schützte sie nicht immer vor dem Schicksal, als wider das Recht laufend von den gelehrten Verfassern der Reformation beseitigt zu werden. Zum Beweis dient nachstehender Eintrag [15]) in dem sogenannten Bürgermeisterbuche des Jahres 1506 und flg., Folio 84:

Feria secunda post Vincent.

Item uff montag Sant Paulus tag conversionis anno XV^{c}. septimo [16]) sint Schöffen und Rathspersonen jnn der Ge-

---

[13]) Vgl. Lersner Frankf. Chr. Thl. II. S. 148. Thomas Oberhof S. 97.

[14]) Vgl. C. A. Schmidt die Reception des röm. Rechts in Deutschland. Rostock 1868. S. 217.

[15]) Herr Archivar Dr. Kriegk hatte die Freundlichkeit, mich auf denselben aufmerksam zu machen.

[16]) Also 25. Januar 1507, was auch der zweite Wochentag nach St. Vincent ist.

Digitized by Google

meyn [17]) vß sunderlichem Befelh des Rats samentlich verbotten gewest vnd vnder anderm vmbfrage bescheen vnd sunderlich uff diese zwen nachgeschrieben artikel die eynem iglichen Ratsfreunt mitsampt anderen drien Artikeln guter Zyt da vor heym gegeben sin sich dar vff haben zu bedenken vnd was ir eyner vss erfarung nit wissen soliches by den alten verstendigen vßerhalb Rats wes inen davon wissen sin erlernen. Item der erst artikel ob eyn offenbarlich kondich vnd notoria gewonheit si das das lest vnder zweyen eluten lebende, zwischen welchen keyn verschreibung ufgericht oder Testament gemacht ist, one vnderscheit alle farend hab jne Erbschaftsweise erobert auch jm fal so keyn ligend güter sunder alleyn farende hab vnd jnn abstigender Linien Kinder furhanden sind.

Der ander ob auch eyn offenbarlich gewonheit sy das das lestlebende one alle vnderscheit by den ligenden guteren Eynen bysess, hab mitsampt aller nutzung vnd niessung sin leptage lang, on angesehen die erben jnn abstigender Linien.

Daruff ist eynhelliglich durch den mererteil des Rats beschlossen, diese zwen Artikel wo nit sunderlich verschribung oder testament uffgericht sin das die bemelten Artikel irs Inhalts jnn dieser Stat Franckfurt also von alter vnd lenger dann menschen gedenken geubt und hergebracht sien, haben falle etwan fiel gesehen jnn beredung der Ehe die bemelten Artikel fur eyn gewonheit von den alten horen furwenden die sie auch etwan dick selbst vff den Hochzyten zu machen furgewent haben und also jnn gemeyner Vbung vnd gebruch allenthalben jnn dieser Stat gewest das bis itzt nyemant dar widder gehandelt hat.

Es lässt sich nemlich nur annehmen, dass diese genaue Erkundigung nach dem Recht des überlebenden Gatten auf die sämmtliche Fahrniss und den lebenslänglichen Beisitz an den Liegenschaften, selbst wenn Kinder vorhanden, den Zweck hatte, diese alte Gewohnheit zu retten. Aber in Betreff der Fahrniss gelang dies doch nicht.

Die Absicht der Reformation von 1509 ging nicht dahin, das bisherige Recht, — die alten Gewohnheiten und Uebungen, welche bis dahin nicht „beschrieben“ waren und daher zu „viel Irrthum und Zwispeltigkeit“ Veranlassung gaben, — aufzuzeichnen, sondern es sollte der Rechtszustand dem gemeinen Rechte oder dem gemeinen kaiserlichen Rechte gemäss geordnet und die alten Gebräuche „der doch eins teyls jetzundt on vnderscheidt für ontüglich angesehen werden“ sollten

---

[17]) D. h. ohne die 3te Bank.

Digitized by Google

beseitigt, oder doch nur noch in so weit bestätigt werden, als sie sich mit dem kaiserlichen Rechte vereinbarlich zeigten. In der Lehre vom ehelichen Güterrechte führte dies zu einem gänzlichen Umstoss des alten Systems der gesammten Hand, an dessen Stelle zwar nicht unbedingt das römische Dotalrecht, aber doch eine damit verbundene Neubildung gesetzt wurde. Dies geschah indessen nicht durch eine systematische Aufstellung des neuen Rechtes, sondern es wurden die einzelnen alten Bräuche, die den Rechten ungemäss befunden waren, abgeschafft und was an deren Stelle treten sollte, wurde jeweilig beigefügt. So wurde im Titel de testamentis der bisherige Brauch, dass die Eltern einander in ihrem Testament sich geerbt und ihre Kinder darin mit nichts bedacht haben, aufgehoben und bestimmt, dass die Eltern „nach vermöge der Recht“ ihre Kinder zu Erben machen oder enterben müssten. Im Titel de bonis cedendis uno ex conjugibus praemoriente wurde der bisherige Irrthum, dass auch die liegenden Güter des Letztlebenden den Kindern einhändig geworden, abgethan und dagegen dem Letztlebenden die Macht gegeben, über diese Güter zu disponiren nach seinem Willen und vermöge der Recht. Im Titel de successione conjugum in bonis simul apportatis wurde nach einer Bestimmung, welche Güter fortan in Frankfurt für unbeweglich und für beweglich zu erachten seien, dem überlebenden Gatten bei beerbter Ehe die Hälfte der Fahrniss des Verstorbenen, bei kinderloser Ehe die ganze Fahrniss sammt dem Beisitz an dem auf die Kinder oder Erben gefallenen übrigen Einbringen des Verstorbenen zugewiesen. Der folgende Titel de bonis constante matrimonio quaesitis erklärt das in der Ehe erworbene Gut für beiden Eheleuten gemein und soll dasselbe bei Auflösung der Ehe halb auf die Kinder, halb auf den letztlebenden Gatten, bei kinderloser Ehe aber ganz auf den letzteren fallen, wenn der zuerst sterbende nicht anders verfügt hat. Im nächsten Titel de debitis ante matrimonium vel eo constante contractis per superstitem solvendis wird das eheliche Schuldenwesen geordnet. Wenn der letztlebende Gatte den Ususfruct an den liegenden Gütern und die ganze Fahrniss erhält, musste er auch alle vor und in der Ehe gemachten Schulden bezahlen, will er sich aber dieser Vortheile entschlagen, so hat er nur diejenigen Schulden zu zahlen, die ihn selbst betreffen. Hatten die Ehegatten vermischte Güter, so muss in diesem Falle der letztlebende bei Gericht um Absonderung seiner Güter bitten, doch gilt dies nur von den Eheleuten, die nicht Handel oder Kaufmannschaft trieben, denn sonsten soll auch die Frau in ihren zugebrachten Gütern und ihrer Zugift (dos oder parafernalia) keinen „vßzug“ haben, da hier

Digitized by Google

beide Gatten in solidum haften. Weiter wird im Titel de litteris dotalibus bestimmt, dass inskünftig die Brutlaufbriefe sich nur ad dotem et donacionem propter nuptias das ist zu beiden Zugiften erstrekken sollen: wird darin auch über andere Güter ein Geding geschehen, so wird dies erst durch den Tod — wenn es also nicht bei Lebzeiten widerrufen worden — bekräftigt. Endlich hebt der Titel de liberis ex diversis matrimoniis procreatis den bisherigen Brauch auf, dass die ersten Kinder alle liegenden Güter an sich genommen haben und führt die Erbfolge nach Ordnung gemeiner Rechten ein.

Mit diesen einzelnen Anordnungen war also die bisherige gesammte Hand und die Verfangenschaft, obwohl diese Benennungen gar nicht vorkommen, vollständig beseitigt. Wie in vielen späteren Rechten des mittleren und westlichen Frankens ist auch hier das gemeine Gut auf die eheliche Errungenschaft beschränkt worden, während dem die von den Gatten eingebrachten Güter deren Sondereigenthum bleiben. Dass aber damit für die Güter der Frau das römische Dotalrecht eingeführt worden, lässt sich nicht behaupten. Zwar kann ich der Meinung von C. Malss (zum Güterrecht der Ehegatten in Frankf. 1863 S. 5) nicht beistimmen, dass die Verfasser der Reformation, weil sie die Dos und ihre Privilegien nur so beiläufig erwähnen, nicht die vollkommen bewusste Absicht gehabt hätten, das römische Dotalrecht einzuführen, sondern nur die römische Terminologie gelegentlich und unwillkührlich angewendet hätten. Denn die Doctores juris, denen die Abfassung der Reformation aufgetragen war, gingen ersichtlich von der Ansicht aus, dass das gemeine kaiserliche Recht — das römische — selbstverständlich das geltende sei und sie sahen es so sehr als die Grundlage ihrer Arbeit an, dass ihnen der Bezug darauf im Allgemeinen genügte und eine Aufnahme der einzelnen Detailbestimmungen ganz unnöthig schien. Aber die Praxis folgte nicht der Theorie: die alte Auffassung, dass in der Ehe alle Güter zu dem gemeinschaftlichen Gebrauche der Ehegatten bestimmt seien, liess sich durch den römisch rechtlichen Unterschied der Dotal- und Paraphernal-Güter der Frau nicht beirren nnd so kann man mit Malss S. 9 allerdings sagen, dass durch die Reformation nur ein nach deutschen Anschauungen abgeartetes Paraphernal-System hergestellt worden sei. Es war dies auch nicht eine Eigenthümlichkeit des Frankfurter Rechts, sondern wie namentlich Fr. Rathmann (einige Worte über eheliches Güterrecht nach heutigem gemeinen Rechte in Deutschland, Chemnitz 1859) nachgewiesen hat, ist überhaupt in Deutschland das reine römische Dotalsystem nicht Rechtens geworden. Während das römische Recht nur zwei Klassen des

Digitized by Google

Frauenguts kennt, dos welche gesetzlich in das Eigenthum des Mannes übergeht, und parapherna, woran gesetzlich gar keine Rechte an den Mann übergehen, woran aber die Frau dem Manne mancherlei Befugnisse der Verwaltung und Benützung einräumen kann, wurde in Deutschland eine Dreitheilung des Frauenguts üblich; nur die s. g. bona receptia, Spill- oder Einhandsgüter, welche die Frau sich speziell vorbehielt, kamen nicht unter die Hand des Mannes, alle ihre anderen Güter, gleichviel ob bona dotalia oder paraphernalia, kamen aber darunter und der Unterschied zwischen diesen beiden verschwand oft gänzlich. Grade dieses Verhältniss ist es, was die Reformation Fol. 25 mit dem Ausdruck „vermischte Güter" bezeichnet, d. h. es war dann das sämmtliche Gut der beiden Ehegatten mit alleiniger Ausnahme der Spillgüter in der Hand des Mannes so vereinigt und vermischt, dass es nach Aussen Dritten gegenüber als eine Masse erschien.

Wie schon bemerkt, unterscheidet die Reformation von 1509 nur zweierlei Gut der Eheleute, die von ihnen in die Ehe eingebrachten oder darin ererbten Güter, welche Eigenthum des einzelnen Gatten bleiben (abgesehen von den Rechten des Ehemannes an den Illaten der Frau) und die den Ehegatten gemeinschaftliche Errungenschaft. Die Reformation weicht darin von manchen andern fränkischen Rechten ab, welche auch die eingebrachte Fahrniss als ein Gemeingut betrachten und somit eine s. g. Particular-Gg. statuiren. Während nun aber die meisten Rechte, welche gleich der Reformation nur eine Errungenschafts-Gemeinschaft kennen, auch bei Auflösung der Ehe und bei der ehelichen Erbfolge nur zwischen den inferirten und den errungenen Gütern unterscheiden, ohne deren Qualität als liegend oder fahrend zu beachten, (vgl. meinen Aufsatz über die Fortbildung und Gestaltung des fränk. ehel. Güterrechts, in der Zeitschrift für deutsches Recht X. 46 und H. C. Kurz das churf. Mainz'sche Landrecht, Aschaffenb. 1866) hat die Reformation die Erbfolge in die eingebrachten Güter verschieden angeordnet, je nachdem diese in Liegenschaften oder in Fahrniss bestehen, und sie lässt diese verschiedene Vererbung nicht nur wie einige Rechte (Zeitschrift X. 55) bei kinderloser Ehe eintreten, sondern auch bei beerbter Ehe. Die Reformation steht in dieser Auffassung eigentlich allein, wie ich in der Zeitschrift X. 57 bereits hervorgehoben habe, denn selbst das diese Auffassung theilende churpfälzische Landrecht ist dem Frankf. Rechte nur nachgebildet, und sie nähert sich damit, indem sie die inferirte Fahrniss bei Auflösung der Ehe in gleicher Weise wie die Errungenschaft behandelt, so sehr den Rechten der Particulargütergemeinschaft, dass

Digitized by Google

ihr auch schon durante matrimonio eine solche zu unterstellen versucht wurde, wie andererseits in Rechten mit Particular-Gg. auch nur eine Errungenschafts-Gg. gefunden werden wollte.

Ich kann nicht umhin hier des schönen und lehrreichen Aufsatzes von E. Hoffmann über die Schuldenzahlung bei der particulären ehelichen Gg. (in dem Archiv für practische Rechtswissenschaft Bd. 2, Marburg 1854, S. 191 flg.) zu erwähnen. Der Verfasser behandelt hier grade die späteren fränkischen Rechte und unterscheidet drei Classen derselben, je nachdem sie entweder alle Mobilien und die errungenen Immobilien oder nur die Errungenschaft gemein werden lassen oder aber neben der Errungenschaft auch eine besondere Vererbung der eingebrachten fahrende Habe des zuerst sterbenden Ehegatten statuiren. Zu dieser letzteren Classe rechnet er das Frankfurter Recht, aber auch das Solmser Landrecht und tadelt mich S. 247, weil ich es zur ersten Classe gezählt habe, ohne dass mich jedoch seine Gründe überzeugt hätten [18]).

Die erneuerten Frankfurter Reformationen von 1578 und 1611 haben den Character des 1509 geschaffenen Rechts im Wesentlichen nicht geändert, sondern geben nur ausführlichere Bestimmungen und grösseres Détail, aber es lässt sich nicht sagen, dass sie dadurch ein einheitlicheres Ganze geschaffen oder die mancherlei aus der Vermischung des nationalen und des fremden Rechts entstandenen Misstände beseitigt hätten. Auch die einzelnen später erfolgten Verordnungen haben hier nicht viel geholfen.

Die erneuerte Reformation handelt im dritten Theil von „Eheberedungen, Heuratsbrieffen, Eheleuten, Einkindschaften und was denen anhängt". Aus den 10 Titeln dieses Theils ist Folgendes hervorzuheben.

---

[18]) Die Solmser Landordnung enthält keine Bestimmung über das während der Ehe geltende Güterrecht, sondern handelt Theil II, Titel 28 nur von Erbschaft Manns und Weibs gegen einander. Hier aber wird in §. 5 und 6 die eingebrachte und errungene Fahrniss nicht getrennt und es ist daher von manchen Gelehrten für das Solmser Recht eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immob.-Errungenschaft angenommen worden. Ich habe mich dieser Ansicht angeschlossen, weil ich im Zweifel denjenigen Güterstand statuire, der am wenigsten von dem alten fränkischen Recht abweicht. Umgekehrt erblicken Andere darin nur eine Err.-Gemeinschaft, weil diese weniger von dem gemeinen römischen Recht abweicht. Wie Roth und Meibom kurhessisches Privatrecht I. 381 bezeugen, hat sich dafür auch die Praxis in Kurhessen entschieden. In Nassau ist dies auch der Fall. In gleicher Weise wird in der Praxis auch die Nassau-Katzenellenb. Landesordnung aufgefasst, vgl. Pinders im neuen Archiv für Preuss. Recht, IV. 306.

Digitized by Google

Der 2. Titel lässt es dabei bleiben, dass die Ehen mit Geding, d. h. mit Bestimmung der Zugift oder Ehesteuer, und der Widerlegung geschlossen werden können, doch sollen Erbschaften nicht durch Eheberedungen vermacht und derartige Bestimmungen erst dann für kräftig gehalten werden, wann sie unwiderruflich durch den Tod bestätigt sind (§. 5). Was aber die Ehegatten zur Zugift oder Widerlegung an liegenden Gütern oder Gülten einander zubringen, sollen sie zu veräussern nicht Macht haben (§. 9).

Der 4. Titel bestimmt, dass ein Ehegatte, der aus vorderer Ehe Kinder hat, seinem zweiten Gatten nicht mehr als ein Kindestheil vermachen darf (§. 2) und vor der Hochzeit seine und des verstorbenen Güter (§. 6) inventiren lassen soll.

Der 6. Titel verordnet, dass wenn zwei Gatten in stehender Ehe liegend Gut mit einander kaufen, dieses ihnen gemein und die Währschaft deswegen ihnen beiden sämmtlich geschehen soll (§. 1). Nur wenn ein Gatte mit eigenem Geld — er habe dies erobert, ererbt, oder aus seinen anerstorbenen liegenden Gütern erlöst — liegende Güter erwirbt, sollen sie ihm allein gehören (§. 2). Aber die gemeinen Güter wie die Güter die einem Gatten allein zustehen, sollen nur mit Willen beider Gatten veräussert werden (§. 3, 4).

Der 7. Titel behandelt die Schulden der Eheleute. Das Letztlebende, das den Beisess der liegenden Güter und dazu die ganze oder halbe fahrende Habe eigenthümlich erhält, solle alle Schulden vor oder in der Ehe oder wie sonst gemacht, voll bezahlen (§. 2). Will es sich dieser Vortheile ganz entschlagen, so hat es nur die Obligationes und Schuldverschreibungen, die ihn mit besagen, zu seinem Theil zu bezahlen (§. 3). Will es aber den Beisess und die halbe Fahrniss nicht zusammen, sondern deren nur eins annehmen, so ist es auch an des Verstorbenen Schulden nur pro rata betheiligt (§. 4). Ein solcher Verzicht und die Separation der vermischten Güter muss aber vor Ablauf des Dreissigsten vor Gericht geschehen (§. 8). Dazu sind auch nur Eheleute berechtigt, die keine Kaufhändel, Handthierung oder anderes Gewerbe betreiben (§. 11). Eheleute, die einen gemeinen Handel treiben oder offene Wirthschaft halten, müssen in solidum die Schulden, die sie mit einander gemacht, bezahlen (§. 12) und die Frau hat wegen ihrer Zugift, der Widerlegung oder anderer eingebrachten Güter keinen Vorzug (§. 13). Wenn aber der Mann ohne sein eheliches Weib handelt, sollen deren Güter, es sei dos oder paraphernalia, für des Mannes Schuld nicht verhaftet sein, falls das Weib rechtzeitig die Mittel der Renunciation und Separation braucht (§. 18). Auch Handwerker, Weingärtner u. dergl. haben

Digitized by Google

diese beneficia nicht (§. 20, der in der Ref. von 1578 fehlt). Was hierin auf den Todesfall angeordnet ist, gilt auch im Falle eines Concurses während der Ehe (§. 21). Der ausführliche 10. Titel von Einkindschaften ist längst veraltet.

Im fünften Theil beschäftigt sich sodann die Reformation mit den Erbschaften ausserhalb Testamentes.

Hier wird im ersten Titel (§. 6—11), von der Succession der Kinder aus unterschiedlichen Ehen, nochmals die Abschaffung des alten Missbrauchs (d. h. der Verfangenschaft) bestätigt und den Kindern erster Ehe ihr väterliches oder mütterliches Erbgut gewahrt.

Der 4. Titel handelt von Erbschaft der Eheleute in den Gütern, die sie zusammenbringen oder die ihnen in stehender Erbe anersterben. In Ermanglung von Heirathsbriefen und Kindern erhält der Letztlebende den Beisess an allen liegenden Gütern des Erstverstorbenen sein Lebenlang, aber alle zugebrachte und ererbte Fahrniss desselben erblich zum Eigenthum (§. 3) wie denn schon in Theil 2, Titel 3 und Theil 3 Titel 3 §. 4 ausführlich angegeben ist, welche Güter in Erbschaften für liegend zu erachten seien. Hinterlässt aber der erstverstorbene Gatte eheliche Kinder, so erhalten diese seine liegenden Güter und die Hälfte seiner fahrenden Habe, während die andere Hälfte dem überlebenden Gatten zufällt, nebst dem lebenslänglichen Beisess an dem, was seine rechten Kinder von ihrem verstorbenen parens ererbt haben (§. 4—7).

Im 5. Titel wird von Erbschaften der Eheleute in den Gütern, so sie in stehender Ehe bei einander samptlich erzeugen und erobern, gehandelt. Zuerst wird in §. 2 bestimmt, was Errungenschaft sei, nemlich solche Güter, „welche zwei Eheleute in stehender Ehe bei einander, sei es durch ihr eins (doch dass desselbig Ehegemächt keinen eigenen sondern Handel führe) oder sie beide mit ihrem mühsamen Fleiss, gute Haushaltung und fürsichtige Geschicklichkeit über dasjenige, was sie beiderseits zusammengebracht haben, durch den Segen Gottes erobern und an sich bringen.“ Doch durften die Eheleute auch ihr Sondergut gemein machen (§. 7). Sind nun keine Kinder vorhanden, so sollen diese liegenden und fahrenden errungenen Güter dem letztlebenden Ehegatten eigenthümlich zufallen und bleiben (§. 9), sind aber Kinder vorhanden, so sollen diese Güter halb auf die Kinder halb auf den letztlebenden Gatten erblich versterben und fallen, vorbehältlich des letzteren Beisess an dem Theil seiner Kinder (§. 10).

Weiter wird im 6. Titel verordnet, dass diese Erbgebühr nur dann stattfindet, wenn die Eheleute treulich bei einander bleiben, und im 7. Titel, dass kein Gatte dem andern diese Gebühr und was etwa

Digitized by Google

in den Ehepacten bestimmt sei, aus gefasster Gräme letztwillig entziehen dürfe, doch jeder Gatte die Macht habe, über seine zugebrachten Güter und seinen halben Theil der errungenen Güter nach seinem Gefallen zu testiren.

Den Beschluss macht der 8. Titel von dem „Usufruct und Beisess, so der letztlebend Ehegemahel vermög dieser Reformation behelt". Insbesondere wird hier dem Nutzniesser auferlegt, auf Verlangen Caution zu leisten und die hinterfälligen Güter zu inventiren.

Zu diesen Bestimmungen der Reformation kommen nun noch ein gemeiner Bescheid des Raths vom 24. Juni 1734, wonach die Beschaffenheit der zugebrachten Güter, ob sie mobil oder immobil seien, juxta tempus illationis beurtheilt, und wenn zugebrachte Güter in der Ehe veräussert worden sind, ohne dass bei Auflössung der Ehe dafür Ersatz geleistet werden könne, der Verlust vermög der allhier gewöhnlichen societatis bonorum conjugalis gemeinschaftlich, d. h. nach Hälften getragen werden soll (Beyerbach Sammlung der Verordnungen der Reichst. Fr. I. S. 70), ein gemeiner Bescheid vom 21. Sept. 1758 über die Entziehung oder Schmälerung der Statutgebühr (ib. I. S. 73), wonach ein Ehegatte über das Eigenthum an seinen Liegenschaften, über die seinen Kindern heimfallende halbe Fahrniss und seine Errungenschaftshälfte verfügen kann, die Concursordnung vom 10. Januar 1837 (Gesetz-Sammlung V. 248), welche der Ehefrau eines Falliten gestattet, ihre noch vorhandenen in die Ehe eingebrachten Güter aus der Gantmasse zu separiren und sie im Uebrigen wegen ihres unter der Verwaltung des Ehemannes stehenden Vermögens und der Widerlage in die 6. Rangclasse locirt unter der in der Reform. I. 49 §. 5 ausgesprochenen Voraussetzung (dass sie nemlich mit ihrem Manne keinen gemeinen Handel etc. getrieben und ihm nicht durch üppiges Wesen zu seinem Verderben geholfen hat), endlich das Gesetz vom 5. Novemb. 1850 über die Gleichstellung der Ehefrauen im Güterrechte (Gesetz-S. X. 343). Hiernach steht allen Ehegatten ohne Unterschied des bürgerlichen Gewerbes das Recht auf Absonderung der Güter zu, jedoch bleiben für dessen Geltendmachung im Uebrigen die gesetzlichen Fristen und Vorschriften fortbestehen. Ehegatten, welche eine Handlung für gemeinschaftliche Rechnung betreiben wollen, haben sich nach dem Handels-Gesetzbuche zu richten: ist es ein sonstiger Geschäftszweig, so müssen sie eine Erklärung desfalls ausstellen, die auf dem Protest-Comptoir aufzubewahren ist.

Dies sind also im Wesentlichen die Materialien, aus welchen das System des Frankf. ehelichen Güterrechts errichtet werden soll. Es

Digitized by Google

beruht in erster Linie auf dem Unterschied der eingebrachten und der errungenen Güter. In Beziehung auf letztere aber zeigt sich eine zweifache Auffassung. Bekanntlich richtete sich in früherer Zeit die Eigenschaft eines Gutes als errungen eben nur nach dem Umstande, ob dasselbe in der Ehe erworben war; für den Begriff der Errungenschaft kam es nicht darauf an, ob das Vermögen durch irgend einen Erwerb-Act vermehrt worden und noch weniger wurde sie darnach berechnet, ob schliesslich nach Abzug der beiderseitigen Illaten noch etwas weiteres vorhanden war, vielmehr war die Thatsache entscheidend, dass ein neues Vermögensstück erworben wurde. Es ist diese natürliche Auffassung der errungenen Güter sehr begreiflich, wenn man bedenkt, dass es sich dabei nur um Liegenschaften handelte, denn das rechtliche Schicksal der Fahrhabe war, gleichviel ob inferirt oder errungen, so sehr dasselbe, dass auf diesen Unterschied nichts ankam. Ob aber eine Liegenschaft ererbt oder in der Ehe erworben war, blieb allen Interessenten auch ohne Inventar leicht im Gedächtniss und hatte überdies seine grosse Bedeutung für die nächsten Verwandten. Es änderte auch daran nichts, ob das neue Gut aus dem eingebrachten Baarvermögen des einen Gatten oder selbst aus dem Erlöse eines eingebrachten Immobile angeschafft worden war. Nur allmählig drang das Surrogat-Princip ein, so dass wenigstens das für ein inferirtes Immobile neu angeschaffte auch ohne besondere Verabredung an des ersteren Stelle trat. Diese Auffassung ist z. B. in der chur-cöllnischen Rechtsordnung von 1663 ausgesprochen (vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift X. 41) und gilt noch heutigen Tages in der Grafschaft oder dem Veste Recklinghausen. Obwohl nemlich dies Vest in Westfalen liegt, so bildete es doch einen Bestandtheil des Erzstifts Cöln und erhielt dadurch auch das fränkische Recht, wie es im Erzstifte Cöln galt. Die Recklinghäuser Gg. nähert sich daher der hiesigen in vielen Punkten und die Darstellung derselben — welche zuletzt A. C. Welter in seinem „Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen“ (Paderborn 1861) S. 118—135 gegeben hat — ist auch für das hiesige Recht von grossem Interesse. Die Reformation von 1509 steht nun offenbar auf demselben Standpunkt und in Thl. III., Titel 6 der ern. Ref. blickt noch deutlich dieselbe Auffassung durch. Aber sie ist in Thl. V, Tit. 5 und noch bestimmter in dem gemeinen Bescheid von 1734 verdrängt worden durch die Characterisirung der Errungenschaft als des bei der Trennung der Ehe über die beiderseitigen Illaten hinaus noch vorhandenen Vermögens, womit dann an Stelle eines einfachen thatsächlichen Verhältnisses eine künstliche Etatwirthschaft mit Abrechnungsverfahren

Digitized by Google

getreten ist, wie Gerber (Jahrbücher I. 250) richtig bemerkt. In Beziehung auf diese Errungenschaft besteht daher zwischen den Ehegatten, wie der oben erwähnte Bescheid von 1734 sagt, eine societas bonorum conjugalis zu gleichen Theilen und es ist diese Bezeichnung dahin zu verstehen, dass diese societas nicht schlechthin nach den Vorschriften des römischen Rechts zu beurtheilen, sondern durch den Zweck der Ehe modificirt ist. Daraus folgt, dass kein ehelicher socius auf Realtheilung klagen oder seinen Antheil eigenmächtig an einen Fremden veräussern kann. Es liegt hier ein Miteigenthum zweier in einer organischen Verbindung, in einer Genossenschaft stehender Personen vor (wie sich Scheele syst. Darstellung der Lippstädter Gg. Lippst. 1857 S. 6 ausdrückt), und es ist nicht nöthig, diese Besonderheiten mit Malss (Zum Güterrechte der Ehegatten in Fr. Zweiter Beitrag 1853 S. 15) aus einem Gesammteigenthum herzuleiten. Von einer ehelichen Errungenschaft, als einem Activ-Saldo, kann daher eigentlich nicht die Rede sein, so lange die Schlussbilanz der Ehe nicht gezogen ist (Malss l. l. 16) und es steht damit in Widerspruch, wenn die in einer Ehe vorhandenen Güter im Zweifel als errungene angesehen werden. Aber ein solcher Nothbehelf ist nicht zu entbehren, wenn es an den erforderlichen Grundlagen fehlt. Eine Etatwirthschaft, mit Abrechnungen und Bilanzen, ist nemlich ohne Inventarien nicht möglich, solche sind aber in Frankfurt weder bei Eingehung der ersten Ehe vorgeschrieben oder üblich, noch werden sie durchgängig bei Eingehung einer zweiten Ehe errichtet, da die desfallsige Vorschrift der Reform. in Beziehung auf den pater binubus schon längst ausser Gebrauch gekommen. (Vergl. Souchay Anmerk. zur Reform. S. 603.) Wirklich genaue Theilungs-Recesse können daher auch nur in den wenigsten Verlassenschaftssachen errichtet werden, mit Hülfe jenes Nothbehelfs werden sie zumeist compromissartig angefertigt. Doch mag sich dies ausgleichen mit den Nachtheilen oder Unzuträglichkeiten, die gar manchmal die durch eine Inventarisation erzwungene Blosstellung der Vermögensverhältnisse im Gefolge haben könnte. Weit schwieriger scheint mir die Rechtfertigung eines neuerdings aufgekommenen Verfahrens, wegen der Schulden eines Ehegatten dessen ideelle Hälfte an den in der Ehe erworbenen Liegenschaften während der Ehe zwangsweise zu veräussern. Denn dies Verfahren, was sich nur an den obengeschilderten alten Begriff errungener Güter anlehnen könnte, steht doch im offenbaren Widerspruch mit dem neuen Begriff der ehelichen Errungenschaft als eines Activ-Saldo's bei Auflösung der Gg. Wo liegt dann die Gewissheit, dass ein solches in der Ehe errungene Grundstück

Digitized by Google

wirklich z. B. dem Ehemann zur Hälfte gehört, da noch nicht einmal feststeht, ob überhaupt eine eheliche Errungenschaft vorhanden ist? Ich kann mich hier dem nicht anschliessen, was Malss (zum Güterrecht der Ehegatten, dritter Beitrag, das System des ehel. Schuldenwesens, Fr. 1853, §. 12—23) ausführt.

Was sodann die eingebrachten Güter der Ehegatten anlangt, so ist das deutschrechtliche Princip (vgl. oben S. 25) in soweit durchgedrungen, als der Unterschied zwischen bona dotalia und paraphernalia nicht mehr bestehet, [19]) vielmehr, wie namentlich die Concursordnung zeigt, in dem allgemeinen Begriff des unter der Verwaltung des Mannes stehenden Frauenguts aufgegangen ist. Eine dos im römisch rechtlichen Sinne kann allerdings noch bestellt werden, aber es pflegt so wenig zu geschehen als die Bestellung einer Widerlage.

Das Verhältniss während der Ehe beruht noch auf der altfränkischen Grundlage. Während der Ehemann als Haupt der ehelichen Genossenschaft (denn auf die alte Mundial-Gewalt kann man dies jetzt nicht mehr wohl zurückführen) die Verwaltung des gesammten eingebrachten und errungenen ehelichen Vermögens hat [20]), und die darin befindlichen beweglichen Gegenstände ohne Zuziehung seiner Frau veräussern kann [21]), ist er nicht berechtigt, liegende Güter ohne die Einwilligung und Mitwirkung seiner Ehefrau zu veräussern, sie mögen nun von ihm oder der letzteren eingebracht oder errungen sein. Der Ehefrau dagegen stehet nur, soweit es die Besorgung der Küche und des Haushalts mit sich bringt, eine Verfügung über das eheliche

---

[19]) Vergl. auch was Evelt das eheliche Güterrecht S. 10 von den Ansichten der preuss. Gerichte über diese Frage sagt.

[20]) Es ist dies Verhältniss, wie oben bemerkt, als Gütervermischung bezeichnet und entspricht dem, was Runde (deutsches ehel. Güterrecht. Oldenb. 1841 S. 74) eine formelle eigenthümliche Gg. nennt.

[21]) Bezüglich der beweglichen Dotalsachen sagt dies die Reformation ausdrücklich. Vgl. Souchay Anm. 390. Aber auch hinsichtlich der übrigen Illaten der Frau lässt es sich nicht bestreiten und ebensowenig scheint mir das Bedenken begründet, welches Bender Handbuch des Frankfurter Privatrechts S. 63 bezüglich des ehemännlichen Verwaltungsrechts äussert. Die Ehefrau kann gegen eine üble Verwaltung des Mannes Hülfe bei den Gerichten suchen und wenn der Mann nicht mehr solvent ist, Separation beantragen, aber ihre von ihm veräusserten Mobilien kann sie nicht vindiciren. Auf ihre Spillgüter hat dies natürlich keine Anwendung und es lässt sich auch wohl behaupten, dass die zu ihrem leiblichen Gebrauch bestimmten Dinge, wie ihre Kleider, Wäsche u. dgl. nicht einseitig von dem Manne veräussert werden dürfen.

Digitized by Google

Vermögen zu. Aus dem Wesen der Ehe folgt, dass die Benutzung des ehelichen Vermögens auch der Ehefrau gebührt. Die eben beschriebene Stellung des Ehemannes bringt es nun mit sich, dass er es auch vorzugsweise ist, der das eheliche Vermögen mit Schulden beschweren kann. Es fragt sich also, in wie weit die Ehefrau persönlich oder ihr Vermögen für diese Schulden verhaftet sind. Malss (a. a. O. S. 915) unterscheidet die zum Zwecke der Ehe gemachten Schulden von den Sonderschulden, die ein Gatte einseitig oder welche beide Gatten gemeinschaftlich für andere Zwecke contrahiren und behauptet, dass beide Gatten für die eigentlichen Eheschulden solidarisch verhaftet seien, was zwar die Reformation nicht ausdrücklich sage, aber aus dem Entwicklungsgange unseres Rechts folge. Auch diese Ansicht kann ich bezüglich der Ehefrau nicht theilen. Die Frau haftet für die Eheschulden, die der Mann persönlich oder die sie innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises contrahirt, weder persönlich noch in solidum, noch mit ihren Illaten, wenn sie nicht ausdrücklich die Mithaftung übernimmt. Mir scheint dies grade aus dem Stillschweigen der Reformation, welche doch sonst die Solidarverbindlichkeit der Frau in einzelnen Fällen erwähnt, ebenso hervorzugehen, als wie aus dem Einfluss, welcher dem römischen Rechte in dieser Lehre eingeräumt wurde. Die Bedeutung der privilegia dotis et illatorum, sowie das beneficium separationis würde so gut wie aufgehoben sein, wenn die Frau damit nur die Befreiung von den Sonderschulden des Mannes (ibid. S. 45) erlangen sollte.

Der Unterschied zwischen den liegenden und fahrenden Gütern, welcher während der Ehe in Beziehung auf die Veräusserungsbefugniss des Mannes hervortritt und hier seinen guten Grund hat, wird auch bei der ehelichen Erbfolge beobachtet und gehört da nicht zu den Vorzügen des hiesigen Rechtes. Wenn nach dem alten Rechte der überlebende Gatte die fahrende Habe erhielt und darüber als Mobiliarerbe frei verfügen konnte, so richtete sich dies nach der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände, wie sie eben in dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe vorhanden waren. Der gemeine Bescheid von 1754 setzt dagegen fest, dass die Eigenschaft der einzelnen Vermögensstücke bei dem Einbringen in die Ehe auch bei deren Trennung massgebend sein solle: es kann daher ein Ehegatte z. B. nicht mehr eigene fahrende Habe hinterlassen, als er eingebracht hat und wenn er während der Ehe eine Liegenschaft veräussert hat, so wird deren Erlös bei der Auflösung der Ehe als immobil angesehen. Es liegt auf der Hand, dass bei dem Mangel von Eingangs-Inventarien hier Anlass zu Zweifeln und Zwistigkeiten genug geboten ist.

Digitized by Google

Uebrigens ist das hiesige Recht auch dem allgemeinen Gang der Entwicklung, die Eigenschaft des liegenden Guts mancherlei an sich beweglichen Gegenständen beizulegen, sie zu immobilisiren, um das Erbrecht des überlebenden Gatten im Interesse der Kinder zu beschränken, gefolgt, und hat daher nicht nur jährliche Renten, Gülten, verpfändete Schulden u. dergl., sondern in Erbschaftsfällen auch die Handelsgüter für unbewegliche Güter erklärt.

Die Reformation spricht zwar auch da, wo sie dem überlebenden Gatten seinen Antheil an der Errungenschaft zuschreibt, von einem „eigenthümlich zufallen und erblich aufersterben", allein es ist nicht streitig, dass der überlebende Gatte die halbe Errungenschaft jure communionis und nicht als Erbe erhält. Ebenso ist der Beisess desselben an dem auf die Kinder oder sonstige Erben des verstorbenen fallenden Nachlasse nicht als ein von der Reformation gewährter Erbvortheil, sondern als Folge des ehelichen Güterverhältnisses anzusehen und kann daher von dem überlebenden Gatten nur in so weit angesprochen werden, als ihm überhaupt die s. g. Statutgebühr zukommt. Ist ihm z. B. in dem Ehevertrage anstatt der portio statutaria eine bestimmte Geldsumme oder Rente zugewiesen, so kann er den Beisess auch nicht seinen Kindern gegenüber als ein elterliches Recht beanspruchen.

Das eheliche Schuldenwesen bei Auflösung der Ehe endlich hat sich in mancher Beziehung anders gestaltet, als wie es die Reformation anordnet. Auch hier wirkt der Unterschied zwischen dem liegenden und fahrenden Gute bedeutend ein. Denn der §. 2 Tit. 7 Theil IV. der Ref., wonach der Statutarerbe alle Schulden zahlen soll, ist nie practisch geworden, sondern die Immobiliarerben müssen auch die Immobiliar-Schulden übernehmen (Souchay Anm. S. 625). In dem alten Recht war dies anders, der Mobiliarerbe konnte da wohl zur Zahlung aller Schulden verpflichtet werden, weil es Immobiliarschulden im jetzigen Sinne nicht gab, da bei Bestellung eines Zinses oder dem Verkauf einer Rente aus einem Immobil das später s. g. Obereigenthum desselben an den Zins- oder Renten-Berechtigten überging.

Die Reformation ging von der Ansicht aus, dass nur die Ehefrau an der Errungenschaft Theil nehmen solle, welche bei einem etwaigen Verluste auch dafür aufzukommen habe. Sie sagt (Thl. III. Titel 7 §. 17) „Und dieweil das Weib in solchen gemeinen Händeln in gleicher Gefahr und Verlust stehen muss, so ist auch billig, dass ihr aus solchem Handel aller Gewinn auch gleich zustehe." Geringe Leute, die Leib an Leib, Gut an Gut heirathen (III, 1 §. 3), Handwerker und Weingärtner (III, 7 §. 20, V. 5 §. 6), Eheleute, die einen

Digitized by Google

gemeinen Handel treiben oder die Wirthschaft halten (III, 7 §. 12), erringen mit einander und haften gleichmässig für die Schulden, ohne dass sie das beneficium separationis hätten. Wenn aber ein Ehegatte allein Handthierung oder Kaufmannschaft treibt, so fällt sein Gewinn nicht in die Errungenschaft (V. 5 §. 5), dagegen steht aber dann der Frau das Recht der Renunciation und Separation zu Rettuug ihres Vermögens zu. Ganz gegen die Worte und den Geist der Reformation hat sich daher die (von Souchay Anm. S. 969 flg. mit Recht bestrittene) Uebung geltend gemacht, dass die Frau auch an dem Handelsgewinn des Mannes Theil nehme, ohne ihr Separationsrecht einzubüssen, wenn der Handel des Mannes nicht ausdrücklich als ein Sondergeschäft desselben erklärt worden sei. Denn dadurch ist die Frau eines Handelsmanns in eine bevorzugte Stellung gegenüber den Frauen anderer Geschäftsleute gekommen, welche ihr das Gesetz nicht einräumen wollte [22]). Das Gesetz vom 5. Nov. 1850 hat nun allerdings alle Ehefrauen im Güterrechte gleichgestellt und hat damit dies Missverhältniss zwischen Betheiligung an der Err- und Verrungenschaft verallgemeinert. Aber es hat auch durch Beibehaltung der für die Geltendmachung des Absonderungs-Rechts bestehenden gesetzlichen Vorschriften einen neuen Missstand geschaffen. Während nemlich bisher einzelne Classen von Frauen (der Wirthe, Handwerker etc.) unbedingt von dem Separationsrechte ausgeschlossen waren, gleichviel ob sie ausserhalb der Haushaltung in dem Geschäfte mitthätig waren oder nicht, so werden sie jetzt nur von dieser Rechtswohlthat ausgeschlossen, wenn man ihnen eine solche Mitthätigkeit in dem Geschäfte speziell nachweisen kann [23]). Das Ergebniss ist also, dass z. B. die Ehefrau eines Wirths oder Handwerkers, welche sich um das Geschäft ihres Mannes nicht bekümmert, für dessen Schulden nicht haftet, ohne dadurch ihren Errungenschaft-Antheil einzubüssen, dass sie aber ihr eingebrachtes Vermögen auf das Spiel setzt, so wie sie sich beigehen lässt, dem Manne in seinem Geschäfte Hülfe zu leisten. Eine Rechtsverbesserung ist daher in diesem letzten legislatorischen Werke nicht wohl zu erblicken.

---

[22]) Wenn aber der Ehemann in einer Handels-Gesellschaft stehet und das Vermögen seiner Frau in dieselbe einbringt, so ist nach den Bestimmungen des allgem. deutschen Handels-Gesetzbuchs §. 119. 122 dies Vorrecht jetzt sehr gefährdet.

[23]) Malss zum Güterrechte III. 14 ist zwar der Meinung, dass das Gesetz diese Bedingung grade abgeschafft und nur die Praxis sie wieder eingeführt habe. Dann müsste ich die Praxis, die er lobt, anklagen. Aber die erwähnte Beibehaltung der früheren Vorschriften spricht gegen seine Ansicht.

Digitized by Google

V.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass in Deutschland auf keinem Theile des Rechtsgebiets eine so grosse Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit, aber auch vielfach eine so grosse Unklarheit und Verwirrung gefunden wird, wie in der Lehre von dem ehelichen Güterrechte. Der Widerspruch, in dem hier das römische Recht mit den nationalen Ansichten sich befindet, die Ausdauer, mit welcher das Volk an seinen hergebrachten Gewohnheiten selbst in Einzelnheiten fest hielt und die Nothwendigkeit, dieselben möglichst zu schonen, tragen hieran die Schuld. Nicht selten wichen auch die Gerichte in der rechtlichen Auffassung der Verhältnisse von einander und von der im Leben herrschenden Uebung ab, so dass Theorie und Praxis nicht im Einklange standen. Deswegen machte sich häufig das Bedürfniss geltend, theils diesen Ungewissheiten überhaupt, theils den vielerlei Abweichungen, welche oft in den Rechten der zu einem Gebiete gehörenden Orte hervortraten, auf dem Wege der Gesetzgebung ein Ende zu machen. Was in früheren Zeiten in dieser Hinsicht geschah, soll hier nicht erwähnt werden. Noch mehr, wie früher ist jetzt das Streben darauf gerichtet, mit Benutzung der Ergebnisse, welche die neuen wissenschaftlichen Forschungen auch in dieser Lehre erzielt haben, das eheliche Güterrecht von der Herrschaft bloser Gewohnheiten zu befreien und auf fester Grundlage in consequenter Ausbildung zu ordnen. Diesem Streben verdanken die verschiedenen Entwürfe zu Gesetzen über das eheliche Güterrecht ihre Entstehung, welche theils als Privat-Arbeiten von einzelnen Gelehrten ausgegangen, theils von Seiten der Regierungen veröffentlicht worden sind, um die Stimmen sachverständiger Leute zu vernehmen, ehe es zum wirklichen Erlasse des Gesetes kam. So wurde im Königreich Würtemberg durch das Justizministerium der Entwurf eines Gesetzes über die eheliche Gg. mit Motiven durch den Druck (Stuttgart 1840) zur allgemeinen Kenntniss gebracht, der im Anschluss an das bestehende würtemb. Recht namentlich die Errungenschafts-Gemeinschaft behandelte. Besondere Beachtung verdient sodann der Gesetzes-Entwurf über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten unter Lebenden und auf den Todesfall, welchen der Oldenburgische Ober-App.Gerichts-Präsident C. L. Runde als dritten Theil seines Werks über deutsches eheliches Güterrecht (Old. 1841) mit grosser Sorgfalt und Sachkenntniss nach dem Bedürfniss der Länder sächsischen Rechts ausgearbeitet hat. Derselbe lässt die Eheleute in dem Eigenthum nach

Digitized by Google

getrennten Gütern leben, gibt aber dem Ehemanne, dem der eheliche Erwerb allein gehört, Niessbrauch und selbständige Verwaltung an dem gesammten Vermögen seiner Frau. Es ist dies das System der Gütervereinigung, welches er als das ursprünglich deutsche Recht anerkennt. Vor Kurzem ist nun auch der Entwurf eines Gesetzes über das eheliche Güterrecht auf Grund der bayerischen Statutarrechte von Otto von Völderndorff (Erlangen 1867) erschienen. Da in Baiern das Verhältniss des gesonderten Vermögens als Dotalrecht (d. h. nicht als reines römisches Dotalrecht, sondern als deutsches Illatenrecht) mit der deutsch rechtlichen Modification der Mobiliar- und Errungenschafts-Gemeinschaft ebenso sehr verbreitet ist als die allgemeine Ggemeinschaft, so ist in diesem Entwurfe Rücksicht auf diesen doppelten Güterstand genommen; die Ehegatten leben in dem Güterstande des gesonderten Vermögens, wenn sie nicht durch Ehevertrag festsetzen, dass sie in Gg. leben wollen (Art. 1. 7.). In dem ersteren Güterstande soll nun der Ehemann zum Vormunde der Frau werden (Art. 11.), die Verwaltung und den Niessbrauch an dem Vermögen der Frau (mit Ausschluss ihres Sonderguts) haben (Art. 25), und zur Veräusserung der eingebrachten beweglichen Sachen der Frau befugt sein (Art. 27.), eingebrachte Forderungen und Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf den Namen der Frau aber darf er ohne deren Zustimmung nicht cediren, verkaufen oder aufkündigen (Art. 28.), zur Veräusserung eingebrachter Liegenschaften der Frau bedarf er ausserdem noch der Einwilligung eines ausserordentlichen Vormunds (Art. 29.). Für Schulden, welche die Frau ohne Zustimmung des Mannes contrahirt, haftet weder ihr Eingebrachtes noch ihr Sondergut (Art. 37.); wenn aber Mann und Frau ein öffentliches Gewerbe treiben oder der Mann allein ein Kauf- oder Banquiergeschäft betreibt, soll die Frau für alle Geschäftsschulden solidarisch mit ihrem Eingebrachten wie mit ihrem Sondergute haften (Art. 42). In der Ehe erwirbt die Frau dem Manne (Art. 18.), bei Auflösung der Ehe aber wird die Errungenschaft (d. h. was nach Abzug der beiderseitigen Illaten und der gemeinschaftlichen Schulden übrig bleibt) besonders vererbt. Bei dem Güterstande der Gg. wird das gesammte Vermögen der Gatten dergestalt ein Gut, dass kein Gatte mehr mit Wirkung sagen kann, „dieses oder jenes ist mein“ (Art. 51), vielmehr steht das Eigenthum an der Gg. nur der Ehegenossenschaft zu (Art. 76.): über die Fahrniss kann der Mann selbständig verfügen: über Liegenschaften, Forderungen und Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf Namen aber müssen beide Gatten gemeinsam verfügen (Art. 77.). Stirbt der eine Gatte, so wird das Vermögen der Gg.

Digitized by Google

Alleineigenthum des Ueberlebenden, es mögen Kinder da sein oder nicht (Art. 93). Aber bei zweiter Ehe muss er zwei Dritttheile des Vermögens, wie es bei dem Tode des andern Ehegatten vorhanden war, den Kindern hinausgeben (Art. 98). Eine Kritik der Einzelnheiten dieses Entwurfs, dessen Grundzüge ich hier hervorgehoben habe, würde zu weit führen; er enthält zwar manche gute Bestimmungen, wozu ich namentlich zähle, dass die Errungenschaft bei dem Güterstande des getrennten Vermögens während der Ehe nicht als eine besondere Masse betrachtet wird (es ist dies meines Erachtens auch der Standpunkt der Volksrechte, welche der Ehefrau nach Auflösung der Ehe einen Theil der errungenen Güter zuweisen, aber keine Err.-Gemeinschaft kennen), im Allgemeinen jedoch kann ich dem Lobe nicht beistimmen, was ihm im liter. Centralblatt (1867, Sp. 577) gespendet wird, und kann nicht glauben, dass ein Gesetz dieser Art sich im Leben bewähren würde. Die Qualificirung des Ehemannes als Vormund der Frau entspricht nicht der heutigen Stellung der Frauen, und die Zuziehung eines ausserordentlichen Vormunds ist eine ganz überflüssige Formalität. Die Beschränkung des Art. 28 ist störend und ungenügend, da der Mann doch berechtigt erscheint, solche Forderungen einzuziehen, wenn sie von dem Schuldner selbst zurückbezahlt werden. Ein Grund, wesshalb die Frau eines Banquiers für dessen Geschäftschulden solidarisch gar mit ihrem Sondergute haften soll, ist nicht ersichtlich. Das Eigenthum der Ehegenossenschaft bei der allgemeinen Gg. ist ein doctrinärer Begriff ohne alle practische Bedeutung und nur ein anderer Name für das Gesammt-Eigenthum, was sich in Art. 51 ganz nach des alten Lange Beschreibung vorfindet.

Mit ganz besonderem Eifer war man in Preussen unter dem Ministerium des Herrn von Kamptz bemüht, das in den einzelnen Provinzen, Gebieten und Städten geltende zumeist auf Gewohnheit und alten unvollständigen Statuten beruhende eheliche Güterrecht in präciser Formulirung der einzelnen Rechtsnormen zusammenzustellen und zu klarer Anschauung zu bringen. Es erschien eine ganze Reihe von Entwürfen der einzelnen Provinzial- und Statutarrechte, welche mehrfach berathen und revidirt nicht nur eine treffliche Uebersicht des geltenden Rechts darboten, sondern auch hinreichendes Material gewährten, um unter Beseitigung oft unbedeutender Differmitäten und gleichgültiger Spezialitäten, aber mit Erhaltung dessen, was aus volksthümlicher Rechtsentwicklung hervorgegangen und den Bedürfnissen des Lebens entsprechend sich gestaltet hat, allmählig zu einer einheitlichen Rechtsbildung zu gelangen. Ein Verzeichniss dieser Ent-

Digitized by Google

würfe gehört nicht hierher, nur beispielsweise hebe ich den Entwurf einer Verordnung über das Provinzial-Familien- und Erbrecht für die Kurmark und die Neumark Brandenburg (Berlin 1838 und revidirt 1841), den revidirten Entwurf des Prov.-Rechts des Fürstenthums Münster (Berlin 1836), des Fürstenthums Paderborn (Berlin 1831), des Herzogthums Cleve ostseits des Rheins und der Grafschaften Essen, Werden und Elten (Berlin 1837), das Particularrecht der Grafschaften Wittgenstein (Berl. 1837) hervor.

Aus solchen Vorarbeiten, als Frucht langer und vielseitiger Berathungen ist das Gesetz vom 16. April 1860 über das eheliche Güter-Recht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg hervorgegangen. [24]) Die Provinz Westfalen ist aus 29 verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt und in ihr [25]) galten nicht nur vier verschiedene Systeme des ehelichen Güterrechts, das gemeinrechtliche Dotalrecht (zumeist im Herzogthum Westfalen), das Dotalrecht des allgem. preuss. Landrechts (in Corvey, Tecklenburg, Essen und an manchen andern in der ganzen Provinz zerstreut liegenden Orten), die Particular-Gg. (in Recklinghausen, Werden, Siegen, Wittgenstein, — alles Gebiete des fränkischen Rechts) und die allgemeine Gg. (in Münster, Minden, Paderborn, Cleve, Söst, Dortmund, Duisburg — überhaupt in 17 Landestheilen), sondern innerhalb dieser Systeme gab es wieder die mannichfachsten Abweichungen, nicht selten an ganz nahe bei einander liegenden Orten. Dazu gesellte sich noch eine grosse Unsicherheit in dem, was wirklich geltendes Recht war, theils weil die Grenzen der einzelnen früheren Territorien unsicher geworden waren, theils weil Zweifel obwalteten, welches Güterrechtssystem in einzelnen Gebieten die Regel ausmache, theils weil der materielle Inhalt der einzelnen Rechte unklar war und von den verschiedenen Ge-

---

[24]) Dies Gesetz hat schon verschiedene Bearbeitungen gefunden, von J. Evelt das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen nach dem Gesetz vom 16. April 1860, (Paderb. 1861), von S. Sutro unter gleichem Titel (Münster 1861), von H. Geck die eheliche Gg. ein Commentar zu dem Gesetze vom 16. April 1860 (Soest 1861), von A. C. Welter Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen (Paderb. 1861). Letzteres Werk gibt eine ausführliche Darstellung des früheren und jetzigen Rechts. Der Verfasser des dritten Buchs H. Geck hat auf dem dritten deutschen Juristentag (in Wien, 1862) den Antrag gestellt, ein gemeinsames Güterrecht für ganz Deutschland anzustreben und die eheliche Gg. als das der deutschen Ehe entsprechendste System anzunehmen. Aber der Antrag ging nicht durch. Vgl. Verhandlungen des dritten d. Juristentags II. 203.

[25]) Zuzüglich der 3 genannten Kreise, welche zur Rheinprovinz gehören.

Digitized by Google

richten verschieden aufgefasst wurde. [26]) Diesem chaotischen Zustande machte nach dem dringenden Wunsche des Landes — dem auch mit der Codification der einzelnen Statuten nicht gedient war — das obengedachte Gesetz, dessen erste Anregung in das Jahr 1845 zurückgeht, ein Ende. Dasselbe führte für den ganzen bezeichneten Länder-Complex (von dem wunderlicher Weise in Folge der Opposition der Majorität des Herrenhauses nur diejenigen Landestheile des Herzogthums Westfalen ausgenommen sind, in welchen bisher das Dotalrecht galt) ein einheitliches provinzielles System der allgemeinen Gg. ein, dem die Bestimmungen des allg. Landrechts über Gg. zur Unterlage dienen. [27])

Nach diesem Gesetz gebührt nun dem Ehemann allein die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, alle von ihm gemachten Schulden sind für dasselbe verbindlich und er kann ohne Einwilligung der Frau über alle Gegenstände, selbst über die Liegenschaften verfügen und sie veräussern: nur darf er ohne solche Einwilligung Immobilien oder die gesammten Mobilien oder einen aliquoten Theil derselben nicht verschenken, auch keine sogenannte Uebertragsverträge abschliessen (§. 3). Bei unbeerbter Ehe kann jeder Gatte für sich allein über die Hälfte des gemeinschaftl. Vermögens von Todeswegen wegen verfügen, bei beerbter Ehe können die Ehegatten dies nur gemeinschaftlich thun. Nur die sofortige Schichtung kann jeder Gatte allein anordnen (§. 6). Ab intestato aber behält der überlebende Gatte die eine Hälfte des gemeinschaftl. Vermögens als sein Eigenthum: die andere Hälfte bildet den Nachlass des verstorbenen und wird nach den Vorschriften des allg. Landrechts vererbt: soweit er nicht an Kinder aus früherer Ehe des verstorbenen Gatten fällt, hat der überlebende daran den Niessbrauch auf Lebenszeit (§. 7). Mit den unabgefundenen eigenen Kindern setzt der überlebende Gatte, es sei Vater oder Mutter, die Gemeinschaft fort, er hat nicht nur den Niessbrauch des ganzen gemeinschaftl. Vermögens,

---

[26]) So nahm z. B. das Appell.-Gericht in Paderborn für die dortige Gg. das Consolidations-, das Obertribunal aber das Condominal-Princip an. Vgl. Evelt S. 3. In Werden nahm seit 1849 das Obergericht eine Todttheilung an, die Untergerichte blieben bei der früheren entgegengesetzten Ansicht. Geck Gg. S. 48.

[27]) Einzelne Gebiete haben damit allerdings ein von ihrem bisherigen ganz verschiedenes Recht erhalten, im Allgemeinen wurde aber doch auf das bestehende Recht Rücksicht genommen. In Schlesien geschah dies gar nicht: dorten bestanden 64 verschiedene Particularrechte über eheliches Güterrecht und diese wurden sämmtlich durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 beseitigt, welches für alle von dem 1. Januar 1846 an geschlossene Ehen das allg. Landrecht einführte.

Digitized by Google

sondern auch die Verwaltungs- und Verfügungsrechte, wie sie nach §. 3 dem Manne während der Ehe zustehen: dagegen fällt Alles, was er irgendwie erwirbt, in die Gemeinschaft, von dem Erwerbe der Kinder aber nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte (§. 10). Die Wittwe kann ihren späteren Erwerb gegen die Ansprüche der Gemeinschafts-Gläubiger durch gerichtliche Hinterlegung eines Inventars sichern (§. 12). Der überlebende Gatte darf jederzeit die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern (Schichtung) verlangen (§. 13): er muss sie vornehmen, wenn der verstorbene Ehegatte sie letztwillig angeordnet hat so wie wenn er zur andern Ehe schreitet (§. 14). Die Schichtung geschieht nach dem Zustande, in dem sich das Vermögen nun befindet, also ex nunc (§. 15).

Ob dieses neugeschaffene Recht sich in praxi bewährt oder etwa zu seiner Abwehr eine Vermehrung der Eheverträge veranlasst hat, ist mir nicht bekannt. Mit der communio prorogata werden sich wohl auch die Gegenden befreunden, die sie bisher nicht kannten, da dieselbe, als ein Sitzen auf Gedeih und Verderb, dem Wesen einer allg. Gg. entspricht. Bedenklich scheint mir das Veräusserungsrecht, welches dem Manne und resp. dem parens superstes selbst über Immobilien eingeräumt ist und welches das allgemeine Landrecht nicht kennt. Ich kann in dieser Erweiterung nicht mit Geck (Gg. S. 18) eine dem natürlichen und gesetzlichen Berufe des Mannes entsprechende Stellung finden und Evelt S. 54 sucht bereits nachzuweisen, dass der Mann wenigstens nicht über das ganze Vermögen auf einmal im Wege lästigen Vertrags unter Lebenden verfügen dürfe. Wo aber der Ehemann die Einwilligung der Frau bedarf und ohne dieselbe handelt, ist seine Handlung ohne alle rechtliche Wirkung und nur ein etwa dabei vorkommender Betrug etc. könnte ihn zu einer Entschädigung verpflichten.

VI.

Das eben besprochene Gesetz vom 16. April 1860 sollte nicht ohne Nachfolger bleiben. Aehnliche Zustände wie sie in der Provinz Westfalen vorhanden waren bestehen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und zur Beseitigung derselben soll ein Gesetz über das Güterrecht der Ehegatten erlassen werden. Dieser Bezirk ist nemlich aus einer grossen Zahl kleinerer Gebietstheile zusammengesetzt, und obwohl das eheliche Güterrecht in denselben, auf der gemeinsamen Grundlage des fränkischen Rechts beruhend, nach dem

Digitized by Google

Eindringen des römischen Rechts sich überall zu der s. g. particulären Gg. ausbildete, so hat es sich doch in den einzelnen Gebieten, die unter verschiedener Landeshoheit standen und ihre besondere Gesetzgebung hatten, in abweichender Weise entwickelt. Nicht nur gilt in einigen die blose Err.-Gemeinschaft, in andern die Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Errungenschaft, sondern auch unter den Rechten derselben Art herrscht wieder im Einzelnen selbst in wichtigen Punkten eine erhebliche Verschiedenheit. So gelten in diesem kleinen Bezirk, abgesehen noch von einzelnen Gewohnheiten und Special-Verordnungen, neun verschiedene Statuten. Die früher zu Kurköln gehörenden Landestheile richten sich nach der kurkölnischen Rechtsordnung von 1663, die früher zu Kurtrier gehörenden nach dem Trierer Landrecht, in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen gilt das in dem s. g. Lamprecht'schen Statute aufgezeichnete Gewohnheitsrecht. Während diese drei Rechte eine Gemeinschaft der Mobilien- und der Immob.-Errungenschaft festsetzen, gilt eine blose Err.-Gemeinschaft in der Stadt Wetzlar nach dem Mainzer Landrecht von 1755, in den vormaligen Grafschaften Solms nach dem Solmser Landrechte von 1571, in dem früher Nassau-Weilburg'schen Amte Atzbach nach einem dem Solmser Landrecht im Allgemeinen conformen Gewohnheitsrecht, in den früher zur Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörigen Ortschaften nach dem Hachenburger Statut, in den vormaligen Grafschaften Wied nach der durch Gewohnheit recipirten Nassau-Katzenellenbogen'schen Landesordnung und in dem Stadtbezirke Bendorf nach einem besondern Gewohnheitsrechte [28]). Und auch über die einzelnen Statute fehlt es bei deren lückenhafter, oft unklarer Fassung nicht an Zweifeln und an abweichenden Ansichten der Gerichte. Die hieraus entspringenden Missstände waren so fühlbar, dass schon 1837 der Entwurf eines gemeinsamen Provinzialrechts für diesen Bezirk ausgearbeitet wurde, der überall die blose Err.-Gemeinschaft einzuführen beabsichtigte, aber nicht zum Gesetz erhoben wurde. Erst 1863 wurde dies Werk wieder aufgenommen. Im Juli d. J. veranlasste die k. Regierung eine Conferenz von Gerichtsmitgliedern und Vertretern der Stadt- und Landgemeinden dieses Bezirks, um über ein neues Güterrechts-Gesetz für denselben zu berathen. In dieser Conferenz sprach man sich gleichmässig gegen die Einführung des Dotalrechts (wie es das preuss.

---

[28]) Hierüber vgl. Schmitthenner deutsches Güterrecht der Ehegatten in bes. Anwendung auf den k. preuss. Ostrhein-Bezirk. Neuwied 1842. Hertel Rechtsverfassung der ostrhein. Landestheile, in Kamptz Jahrbüchern. Bd. 26.

Digitized by Google

allgem. Landrecht normirt hat) und der allgemeinen Gg.. aus, auch die blose Err.-Gemeinschaft wurde nicht beliebt, obwohl z. B. die Vertrauensmänner aus dem Kreise Wetzlar sich nur schwer zur Aufhebung derselben entschlossen, sondern die Gemeinschaft der Mobilien und der Immob.-Errungenschaft vorgezogen, namentlich auch aus dem Grunde, weil dieselbe bereits in dem grössten Theile der Rheinprovinz nach dem Code gilt. Das Resultat der Berathung war ein Gesetzes-Entwurf, der 1865 dem Abgeordneten- und dem Herren-Hause vorlag, 1866 dem ersteren wieder vorgelegt und an eine auf Grund des Beschlusses desselben vom 13. November 1866 besonders gewählte Commission zur Begutachtung verwiesen wurde. Diese Commission theilte zwar die Ansicht der Staatsregierung, dass nicht etwa durch eine Zusammenstellung der einzelnen jetzt geltenden Rechte, sondern nur durch die Einführung eines einheitlichen ehelichen Güterrechts eine Abhülfe der bisherigen Uebelstände bewirkt werden könne, aber sie erachtete den Zeitpunkt für den Erlass eines solchen Gesetzes nicht geeignet, weil auch in den von Preussen neu erworbenen Ländern, in Nassau, Kurhessen, Frankfurt a. M. und in den von Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen zumeist particulare Gg. gelte,[29]) weil auch in diesen Ländern ein Einschreiten der Gesetzgebung wünschenswerth scheine und weil daher ein gemeinsames Gesetz für sämmtliche Theile Preussens, in denen bisher eine particuläre Gütergemeinschaft gegolten habe; zweckmässig sei, hierzu aber eine Theilnahme der Abgeordneten der neuen Landestheile an den

---

[29]) Der Bericht führt darüber folgendes an: in Bezug auf das eheliche Güterrecht sei durch Verordnung vom 5. Juni 1816 für das ganze Herzogthum Nassau das Solmser Landrecht eingeführt, welches nur die blose Gemeinschaft der Err. kenne; in den von Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen gelte überall nach einer landesherrlichen Verordnung vom 2. März 1793 eine blose Err.-Gemeinschaft; nach der Frankfurter Reformation gelte bei Handwerksleuten, Weingartsarbeitern, Taglöhnern und sonstigen geringen Leuten allgemeine Gg., wogegen bei habhaften Leuten nur eine Err.-Gemeinschaft Platz greife; in dem ehemaligen Kurhessen gelte Err.-Gemeinschaft in Althessen, im Rechtsgebiet der Solmser Landesordnung, d. h. im Fürstenthum Hanau, und im Rechtsgebiet des Mainzer Landrechts. Dabei ist jedoch die Angabe bezüglich Frankfurts unrichtig; hier gilt auch für Handwerker und geringe Leute, obwohl sie das beneficium renunciationis nicht hatten, keine allgemeine, sondern nur Err.-Gemeinschaft. Wenn nemlich auch unvermögende Personen, die nichts zusammenbringen, ohne Geding Leib an Leib, Gut an Gut mit einander heirathen, so soll es doch mit dem, was sie in stehender Ehe erwerben mögen, grade wie bei andern Ehegatten gehalten werden. Ref. III. 1. §. 3. 4. Das ganze Vermögen solcher Leute besteht dann eben in Errungenschaft! Bezüglich des Solmser Rechts vgl. oben Note 18.

Digitized by Google

Berathungen über dieses Gesetz erfordert werde. In dem Berichte der Commission wurde namentlich hervorgehoben, dass in diesen neuen Landestheilen beinahe durchgängig die blose Err.-Gemeinschaft gelte, dass voraussichtlich die Vertreter derselben sich gegen die Einführung einer Gemeinschaft der Mobilien- und der Immob.-Errungenschaft aussprechen würden und dass es daher unräthlich sei, jetzt dieses letztere Güterrecht in den alten Landestheilen einzuführen, während in den neuen ein anderes gelte und wahrscheinlich geltend bleibe. Da die alten und die neuen Landestheile nicht scharf von einander abgegrenzt seien, sondern vermischt unter einander lägen, so werde dadurch von Neuem der Missstand hervorgerufen, dass in demselben Bezirke bei gleichen Verhältnissen ein verschiedenes Recht gelte, und die Rechtsunsicherheit geschaffen, dass man wieder fragen müsse, welches Recht an jedem einzelnen Orte gelte. Von Seiten der Regierung wurde zwar erklärt, dass sie das neue Gesetz nicht demnächst auch in den neuen Landestheilen einzuführen beabsichtige, sondern dort mit Aenderungen in der Gesetzgebung in Bezug auf das eheliche Güterrecht nur vorgehen werde, wenn die neuen Landestheile den Wunsch danach ausdrücklich aussprächen. Die Commission beharrte jedoch einstimmig auf ihrer Ansicht und beantragte am 8. Januar 1867 die Ablehnung des Gesetz-Entwurfes, womit das Abgeordneten-Haus einverstanden war.

Weitere Schritte in dieser Angelegenheit sind noch nicht geschehen, es stehet jedoch zu erwarten, dass sie nicht lange beruhen werde und dass auch die neuen Landestheile bald in die Lage kommen werden, sich über die Frage auszusprechen, ob ein gemeinsames Gesetz über eheliches Güterrecht und welche Gestaltung des letzteren wünschenswerth sei.

Der erwähnte Gesetz-Entwurf, der einestheils vielfach den Bestimmungen des Code civil folgt und sich anderntheils denjenigen des Gesetzes vom 16. April 1860 thunlichst anschliesst, zerfällt in 3 Titel, deren erster von der gesetzlichen Gg., der zweite von der vertragsmässigen Abänderung der gesetzlichen Gg. handelt und der dritte die Uebergangs- und Schlussbestimmungen enthält[30]).

Der erste Titel zerfällt wieder in 7 Abschnitte. Der erste enthält die allgemeinen Bestimmungen. Nach §. 1 soll, wie schon ge-

---

[30]) Er ist in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der I. Session der Legislatur-Periode 1866-1867 sammt den Motiven und dem Bericht (Nr. 88 der Drucksachen) abgedruckt und verdiente diese werthvolle Arbeit wohl eine weitere Verbreitung.

Digitized by Google

sagt, unter den Ehegatten, die ihren ersten Wohnsitz nach Eingehung der Ehe im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nehmen, eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Errungenschaft stattfinden. Der zweite Abschnitt handelt von dem Aktiv-Bestande der Gg. Zum Sondergute eines Ehegatten gehören nach §. 4 nur die unbeweglichen Sachen, welche er bei Eingehung der Ehe besitzt oder während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtniss oder Schenkung erwirbt. Der Grundsatz der Surrogate ist in §. 7 aufgehoben: das Aequivalent einer während der Ehe veräusserten Sonderguts-Sache fällt in die Gemeinschaft. Welche Vermögensstücke aber zu den unbeweglichen, welche zu den beweglichen Sachen gehören, wird durch die Grundsätze des gemeinen Rechts bestimmt. Ausstehende persönliche Forderungen, auch wenn sie verzinslich oder durch Hypothek oder Eigenthums-Vorbehalt gesichert sind oder in Immobiliar-Kaufgeldern bestehen, werden jedoch zu den beweglichen Sachen gerechnet. Auch gilt alles Vermögen, welches die Eheleute bei Auflösung der Gg. besitzen, so lange für eheliche Err. bis das Gegentheil erwiesen ist (§. 10). Der dritte Abschnitt handelt in §. 11—29 sehr ausführlich von dem Passiv-Bestande der Gg. Hervorzuheben sind die Bestimmungen, dass alle Schulden, welche während der Ehe von dem Ehemanne allein, oder von der Ehefrau in ihrem häuslichen Wirkungskreise oder von ihr im Interesse der Gemeinschaft oder im Sonder-Interesse des Ehemannes in dessen Auftrag oder mit dessen Genehmigung contrahirt werden, Gemeinschaftsschulden sind (§. 16), dass für die Schulden, welche die Ehefrau in ihrem persönlichen Sonder-Interesse oder im Interesse ihres Sonderguts mit Genehmigung des Mannes contrahirt, dem Gläubiger das Gemeinschaftsvermögen, die Person und das Sondergut der Ehefrau, ja sogar Person und Sondergut des Ehemannes verhaftet sind, wenn letzterer sich nicht gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt (§. 17), dass aber Schulden, welche die Ehefrau ausserhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ohne Auftrag oder Genehmigung des Mannes contrahirt, für beide Ehegatten unverbindlich sind (§. 18). Wenn die Frau gemeinschaftlich mit dem Manne handelt, oder sich mit Genehmigung desselben oder für ihn verbürgt, kann sie sich auf die Vorschriften über die Intercessionen der Weiber nicht berufen (§. 20). Der Abschnitt IV. betrifft die Verwaltung der Gg. und die Dispositionen der Ehegatten unter Lebenden. Dem Ehemanne allein gebührt nun die Verwaltung des gemeinschaftl. Vermögens und des beiderseitigen Sonderguts. Er kann ohne Einwilligung der Ehefrau über alle zu dem gemeinschaftl. Vermögen gehörenden Gegenstände

Digitized by Google

verfügen, Immobilien veräussern, alle Kapitalien einziehen, auch wenn sie auf den Namen der Ehefrau allein lauten, u. s. w. Nur darf er ohne die Ehefrau nicht über die gemeinschaftlichen Immobilien, über das gesammte bewegliche Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich verfügen (§. 30). Auch bedarf er die Zustimmung der Ehefrau zur Veräusserung oder Belastung der zu deren Sondergut gehörigen Immobilien. Ueber sein Sondergut aber steht ihm freie Verfügung zu (§. 31). Die Ehefrau dagegen kann ohne Zustimmung des Mannes nur innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises über bewegliche Sachen disponiren (§. 33). Der fünfte Abschnitt, von der Auflösung der Gg. während der Ehe, gestattet der Ehefrau (abgesehen vom Falle des Concurses §. 47) die Vermögens-Absonderung zu verlangen, wenn wegen der Unordnung, in welcher sich die Angelegenheiten des Ehemannes befinden, ihr in die Gemeinschaft eingebrachtes Vermögen oder ihre sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche, namentlich ihr Antheil am Erwerb der Ehe oder ihr Lebens-Unterhalt gefährdet sind (§. 42). Diese Absonderung kann aber nur nach stattgehabtem Beweisverfahren durch gerichtliches Urtheil erfolgen (§. 43). Der Abschnitt VI. handelt von dem Erbrechte der Ehegatten und der Blutsverwandten derselben. Bei dem Tode des einen Gatten bildet sein Sondergut und die Hälfte des Gg.-Vermögens seinen Nachlass (§. 48). Bei beerbter Ehe fällt letztere Hälfte seinen Kindern, sein Sondergut zu einem Viertheil, oder wenn eins oder mehr Kinder vorhanden, zu einem Kindstheile dem überlebenden Ehegatten, im Uebrigen den Kindern zu. Der überlebende Ehegatte setzt jedoch mit den Kindern die Gg. fort, sofern nicht von dem Verstorbenen die sofortige Auseinandersetzung letztwillig angeordnet worden ist (§. 50). Während dieser fortgesetzten Gg. hat der überlebende Gatte rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens und des auf die Kinder vererbten Sonderguts des verstorbenen Gatten alle diejenigen Dispositionsrechte, welche während der Ehe dem Ehemanne zustanden (§. 55). Der überlebende Ehegatte kann jederzeit die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern vornehmen, bei Eingehung einer zweiten Ehe muss er es thun (§. 60) und die Kinder können sie verlangen, wenn der parens superstes unter Curatel gestellt wird oder solche Umstände eintreten, welche den Verlust der väterlichen Gewalt nach sich ziehen oder die Ehefrau nach §. 42. 47 zur Vermögens-Absonderung berechtigt hätten (§. 61). Bei unbeerbter Ehe erhält der überlebende Ehegatte seine Kleidungsstücke, Bette und Leibwäsche sowie die zur Einrichtung ihrer Wohnung dienenden Möbel und Hausgeräthschaften zum Voraus (§. 70) und erbt ein Drittel oder

Digitized by Google

die Hälfte des Nachlasses, je nachdem er mit Ascendenten, Geschwistern und Geschwisterkindern oder mit andern Verwandten des verstorbenen Gatten concurrirt (§. 71). Dabei bleibt ihm der lebenslängliche Niessbrauch an den Erbtheilen seiner Miterben (§. 72). Auch wird er Alleinerbe, wenn keine Verwandten des verstorbenen bis zum sechsten Grad vorhanden sind (§. 71). Jeder Gatte kann einseitig über sein Sondergut und seinen Antheil am Gg.-Vermögen letztwillig verfügen: tritt der überlebende Gatte die Erbschaft aus einem wechselseitigen Testamente an, so kann er auch von seinen eigenen darin getroffenen Verfügungen nicht wieder abgehen (§. 74). Die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils und bei unbeerbter Ehe auch der lebenslängliche Niessbrauch wird als Pflichttheil angesehen (§. 75). Der Abschnitt VII. endlich beschäftigt sich mit der Vermögens-Auseinandersetzung. Die Gg.-Masse und das Sondergut müssen sich wegen etwaiger Bereicherungen des einen aus dem andern Ersatz leisten (§. 77). Dabei gehen die Ersatzansprüche der Ehefrau aus dem gemeinschaftlichen Vermögen denen des Mannes vor und subsidiarisch haftet auch das Sondergut des Mannes dafür (§. 78). Ein Verzicht eines Gatten auf die Gemeinschaft zum Nachtheile Anderer findet nicht statt. Doch kann die Ehefrau durch die Errichtung eines Inventars binnen drei Monaten von Auflösung der Gg. an sich der Haftung für die Gemeinschafts-Schulden über ihren Antheil an der Gg. hinaus entziehen (§. 82).

Der Titel II. handelt in 4 Abschnitten von den Heiraths-Verträgen, durch welche das gesetzliche Güterrecht der Ehegatten abgeändert werden kann, von der allgemeinen Gg. und Err.-Gemeinschaft, falls diese laut der Eheverträge gelten sollen, und von den bei Ausschliessung jeder Gg. eintretenden Rechtsverhältnissen.

Der dritte Titel hebt die s. g. Nachtheile der zweiten Ehe (§. 105), die Einkindschafts-Verträge (§. 106), die Beschränkungen der Schenkungen unter Ehegatten (§. 108) auf. Die Bestimmungen des gemeinen Rechts über den Erbschafts-Erwerb der Kinder unter väterlicher Gewalt (sui heredes) sollen fortan auf alle Erben Anwendung finden (§. 107). Der Ehemann und beziehungsweise der überlebende Gatte hat bei dem gesetzlichen Niessbrauch keine Caution zu stellen (§. 109).

Betrachtet man nun diesen Gesetzes-Entwurf an sich, so lässt sich nicht verkennen, dass er, wie auch die beigefügten ausführlichen Motive darthun, mit grosser Sorgfalt und mit einer auch das geringste Détail beachtenden Genauigkeit ausgearbeitet ist. Will man sich für

Digitized by Google

den Güterstand der Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Err. entscheiden, so kann man sich im Allgemeinen mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklären. Doch schliesst dies nicht aus, dass man in einzelnen Punkten sich zu Bedenken und Aenderungen veranlasst finden mag. Hierher gehört zuerst die überaus bevorzugte Stellung, welche dem Ehemanne eingeräumt wird, und durch welche die Rechtsfähigkeit der Frau in einer mit den jetzigen Ansichten kaum zu vereinbarenden Weise beschränkt erscheint. Die Berufung auf die Mundialgewalt des Mannes kann dies nicht rechtfertigen. Der Grundsatz des alten fränkischen Rechts, dass in wichtigen Angelegenheiten und namentlich bei Veräusserung von Liegenschaften, selbst wenn sie dem Ehemanne allein gehören, nur die gesammte Hand handeln solle, ist wohl ohne hinreichenden Grund aufgegeben. Bei der Beschränkung des Sonderguts auf Liegenschaften, die heut zu Tage nur in seltenen Fällen den Hauptbestandtheil eines Vermögens bilden, und bei dem Wegfall der Dotalprivilegien ist die Ehefrau mit ihrem Vermögen beinahe völlig in die Hand des Mannes gegeben und das ihr im Titel I. Absch. V. eingeräumte Recht, eine Vermögens-Absonderung zu verlangen, bietet ihr nur einen sehr geringen Schutz. Denn sie kann diese erst verlangen, wenn sich die Angelegenheiten ihres Mannes schon in Unordnung befinden, sie muss dann noch ein Beweisverfahren veranlassen, ein gerichtliches Urtheil erwirken, dessen Rechtskraft abwarten, und es dürfte, bis dies Alles geschehen, nur in den wenigsten Fällen von ihrem Antheil an dem Gg.-Vermögen etwas übrig bleiben. Auch der §. 41, welcher der Ehefrau einen gesetzlichen Pfandrechts-Titel an den zum Sondergut ihres Ehemannes gehörenden Immobilien wegen aller ihr bezüglich ihres Sonderguts zustehenden Ersatz-Ansprüche gewährt, kann bei dieser doppelten Beschränkung nicht viel helfen. Die Motive des Entwurfs, welche die Stellung der Frau während der Ehe als eine „durchaus untergeordnete, mehr passive“ bezeichnen, erkennen zwar an, dass das Gesetz der Frau ein Mittel gewähren müsse, den Verlust ihres Vermögens und ihrer Subsistenz abzuwenden, wenn der Mann einen sie gefährdenden Gebrauch von seinen ausgedehnten Dispositions-Befugnissen mache. Aber was ihr hier das Gesetz gibt, ist zu dem beabsichtigten Zweck nicht ausreichend. Mit diesen Anordnungen über die Verwaltung der Gg. hängen die Bestimmungen über das eheliche Schuldenwesen genau zusammen. Denn es sind desswegen alle Schulden, welche der Mann allein contrahirt, Gemeinschaftsschulden und mithin auch aus dem eingebrachten Mobiliarvermögen der Frau zu bezahlen. Die Vorschriften des Entwurfs über das eheliche Schulden-

Digitized by Google

wesen, welche in den Motiven nach einer sehr guten Schilderung der betreffenden Bestimmungen der verschiedenen Statuten ausführlich begründet werden, sind überhaupt sehr complicirter Art, aber es ist dies bei dem gewählten Güterrecht, wobei immer drei Vermögensmassen concurriren und dabei noch die schwierige Unterscheidung von Mobiliar- und Immobiliarschulden obwaltet, hier so wenig zu ändern, als bei der Auseinandersetzung der Gg. Mit Recht bemerken die Motive, der Begriff der Gemeinschaftsschulden sei vielfach dahin missverstanden worden, dass man jeden der Ehegatten dafür zur Hälfte mit seiner Person und seinem Sondergute verhaftet angesehen habe, weil die eheliche Gemeinschaft irriger Weise als eine Art von Societät angesehen und das Verhältniss der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern nicht aus einander gehalten worden sei. Wie weit ein Ehegatte dem Gläubiger persönlich und mit seinem Vermögen verhaftet sei, bestimme sich nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts: dass der Schuldner als Ehegatte in einer Gg. lebe, ändere an seinen persönlichen Verpflichtungen nichts, sondern verschaffe dem Gläubiger nur noch weitere Befriedigungs-Objecte. Er könne nämlich nun das Gemeinschafts-Vermögen als Executions-Object angreifen, und zwar das gesammte, nicht blos den Ideal-Antheil des Schuldners daran.

Ebenso sehr dem fränkischen Rechte widersprechend ist sodann die communio prorogata, welche der Entwurf aus dem Gesetze für Westfalen herüber genommen hat. Während grade der Erwerb des Wittwenstandes nach fränkischem Rechte dem parens superstes ausschliesslich gehörte, soll danach jeder solcher Erwerb, welcher durante matrimonio in die Gg. gefallen wäre, auch in die fortgesetzte Gg. fallen; von Seiten der Kinder dagegen nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalt. Es wird jedoch das Bedenken, dem Güterstande der partikulären Gg. das fremdartige Institut der prorogata einzufügen, durch die Vorschrift des §. 60 gemindert, wonach superstes jederzeit deren Aufhebung verlangen kann und so wird es immerhin der Erfahrung überlassen bleiben können, ob sich diese Einrichtung in der Praxis bewährt oder nicht.

Was nun die Stellung Frankfurts insbesondere zu diesem Entwurfe anlangt, so tritt hier die Frage in den Vordergrund, ob es sein althergebrachtes Güterrecht der blosen Err.-Gemeinschaft gegen den Güterstand der Gemeinschaft der Mobilien- und der Immob.-Errungenschaft aufgeben solle.

Dass das Frankfurter Güterrecht an mancherlei Mängeln leidet und mehrfacher Verbesserung fähig ist, geht aus der obigen Schilde-

Digitized by Google

rung desselben hervor. Wie es aber nun einmal von Alters hergebracht ist, entspricht es den hiesigen Verhältnissen und es wird nur in sehr seltenen Fällen durch Eheverträge abgeändert. Eine Vertauschung desselben mit einem andern Güterstande wird daher keineswegs gewünscht werden. Nur ganz wesentliche Vorzüge des letzteren könnten dazu Veranlassung geben. Solche aber sind in der Gemeinschaft der Mobilien- und Immob.-Errungenschaft nicht zu finden. Denn beide Güterrechtssysteme stimmen grade in den Hauptpunkten überein, d. h. in der Aufstellung der drei verschiedenen Gütermassen und in der Unterscheidung des liegenden und fahrenden Guts. Ich würde, wenn ein neues Güterrecht eingeführt werden sollte, lieber zu dem altfränkischen Rechte der gesammten Hand oder allgemeinen Gg. zurückkehren oder für das System der Vermögenstrennung stimmen. Der eheliche Erwerb, wie er zumeist von dem Manne herrührt, würde diesem allein gehören und die Frau, der ihr eingebrachtes Vermögen unter der Verwaltung des Mannes ungeschmälert bliebe, würde bei Auflösung der Ehe durch angemessene Erbvortheile für ihre Beihülfe zu entschädigen sein.

Hiernach kann es kaum zweifelhaft sein, dass Frankfurt dem Entwurfe zuzustimmen keinen Grund hat und dass vielmehr sein Bestreben dahin gehen müsste, an der blosen Err.-Gemeinschaft fetszuhalten, zudem da, wie schon der Bericht der Commission richtig bemerkt, dieselbe beinahe durchgängig in den neuerworbenen Gebieten herrscht und es mithin viel zweckmässiger wäre, dass der ohnehin kleinere Theil des ostrheinischen Bezirks, in welchem dies nicht der Fall ist, hierin sich dem in weit grösserem Umfange geltenden Rechte anschlösse.

Indessen könnte man auch auf der andern Seite sagen, dass grade, weil die Systeme der Errungenschaft- und der Particular-Gg. im Wesentlichen auf derselben Grundlage beruhen und während der Dauer der Ehe nicht viel von einander abweichen, die Annahme des letzteren Güterstandes auch keine grossen Inconvenienzen mit sich führen dürfte und dass, wenn nur dadurch in einem grösseren Gebiete eine Rechts-Einheit erzielt werden könnte, dieses offenbaren Vortheils wegen auch Frankfurt auf sein bisheriges Recht verzichten solle.

Würde aber diese Voraussetzung eintreten, so müsste der vorliegende Entwurf doch in wesentlichen Punkteu modifizirt werden, wenn nicht bei den meisten Ehen begüterter Leute durch Eheverträge ein abweichendes Recht begründet werden soll. Zu den bereits oben überhaupt geltend gemachten Bedenken treten dann noch weitere hinzu. In dem ganzen Bezirke, für welchen dieser Entwurf

Digitized by Google

ursprünglich bestimmt war, findet sich mit Ausnahme von Wetzlar kein grösserer Ort und es ist begreiflich, dass ein für eine vorzugsweise ländliche Bevölkerung berechnetes Gesetz den Bedürfnissen einer städtischen Einwohnerschaft nicht überall entsprechen kann. Ebenso ist aber auch bekannt, dass umgekehrt ein Ehe-Güterrecht, welches sich in den Städten bewährt, auch auf dem Lande nicht nachtheilig wirkt[31]). Wenn daher auf dem Lande der Begriff der Immobilien auf die wirklichen Liegenschaften beschränkt werden kann, so ist dies in einer Handelsstadt nicht thunlich und die in Frankfurt geltende Immobilisirung gewisser Forderungsrechte, namentlich der Hypotheken und der mit hypothekarischer Sicherheit versehenen Werthpapiere (vgl. oben S. 35) wäre daher in den Entwurf an Stelle des §. 10 aufzunehmen. Es kommt hierbei weniger darauf an, ob ein Gegenstand wirklich unbeweglich ist, als darauf, dass der Grundstock des Vermögens, die Basis, auf welcher der Familien-Wohlstand beruht, die mit der Immobiliarqualität verbundene festere Stellung einnehme. In den Städten aber bildet Haus und Hof nicht diesen Grundstock wie auf dem Lande. Ebenso wäre der Grundsatz der Surrogate in §. 7 wieder herzustellen. Sodann müsste, wie schon oben bemerkt, die Ehefrau theils ihrer ganz untergeordneten Stellung entnommen, theils für ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen besser gesichert werden. Es liegt ein Widerspruch darin, auf der einen Seite die Frau als mitthätig bei dem ehelichen Erwerbe und daran betheiligt anzusehen, auf der andern Seite sie allen rechtlichen Einflusses auf die Erhaltung des ehelichen Vermögens zu berauben, ebenso wie sie auf der einen Seite von jeder Theilnahme an der Disposition über das gemeinschaftliche auch ihr Mobiliar-Einbringen umfassende Vermögen auszuschliessen und sie auf der andern Seite ohne genügende Sicherheit für dasselbe zu lassen. Es ist in Frankfurt wie in andern Handelsstädten immer darauf gesehen worden, das Vermögen der Frau vor den Wechselfällen des Handels thunlichst zu schützen und in diesem

---

[31]) Gerken über die eheliche Gg. des Erwerbs in der Grafschaft Wittgenstein (Neues Archiv für preuss. Recht Bd. XII. Arnsburg 1847. S. 408) bespricht das nach der Witgenst. Gerichtsordnung von 1569 geltende Güterrecht. Er bemerkt, dass diese Erwerbs-Gg. nur auf wirklich gemeinschaftliche Arbeit gehe, was der Richter, Advokat, Arzt erwerbe, sei daher kein acquästus conjugalis: die ganze Gerichts-Ordnung sei nicht für die Beamten u. s. w., sondern für die Bauern gegeben und passe für sie. Aber, was Gerken nicht wusste, diese Gerichts-Ordnung ist in der fraglichen Materie eine beinahe wörtliche Wiederholung der Frankfurter Reformation. Vgl. Zeitschrift für deutsches Recht. X. 58.

Digitized by Google

Vermögen bei Unglücksfällen einen Anhalt für die Familie zu schaffen. Den Gläubigern, die dies Verhältniss kennen, und sich, wie die Erfahrung zeigt, wenn sie bei ihrer Geschäftsverbindung mit dem Manne auch auf das Vermögen der Frau rechnen, durch besondere Uebereinkunft mit der Frau zu sichern wissen, geschieht damit kein Unrecht. Die Frauen, denen man im fränkischen Rechte seit Jahrhunderten bei der gesammten Hand eine Mitwirkung einräumte, sind heut zu Tage zu derselben nicht weniger befähigt wie früher. Endlich wäre die prorogata zu beseitigen, da diese auf ganz anderen Voraussetzungen beruht, als wie sie in den grösseren Städten anzunehmen sind. Bei den Ackerbürgern kleiner Orte und bei den Bauern in Westfalen, woher diese prorogata stammt, ist es allerdings die Regel, dass die Kinder in dem elterlichen Geschäfte oder Haushalte eine solche Beihülfe leisten, die nach dem Tode des einen parens als Ausgleichung dafür sich ansehen lässt, dass der überlebende Gatte seinen gesammten Erwerb des Wittwenstandes in die fortgesetzte Gemeinschaft einzuwerfen hat. Bleiben ja dort selbst die nachgebornen Geschwister, wenn der Bauerhof dem Aeltesten zufällt, meistens auch auf dem Hofe und gewähren in ihrer Arbeit die Gegenleistung für den Unterhalt und die einstige Aussteuer, die sie aus dem Hofe empfangen. Dass aber die erwachsenen Kinder in den Städten in dem Hause des verwittweten parens bleiben und miterwerben, ist ein seltener Fall. Die prorogata könnte hier nur eingeführt werden, um beinahe immer durch Testamente oder alsbaldige Schichtung beseitigt zu werden.

Bei meinem Vortrage über diesen Entwurf im Kreise der juristischen Gesellschaft wurden neben den allgemeinen Grundsätzen desselben auch die einzelnen Bestimmungen eingehend besprochen: darauf auch hier einzugehen und das Ergebniss der Berathung in der Form eines Gegen-Entwurfs, wie ein solcher von einem andern Mitglied der Gesellschaft vorgelegt wurde, zusammenzufassen, schien nicht am Platze, sondern mag einer spätern Zeit vorbehalten bleiben.

4 J. 14
5/23/11

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

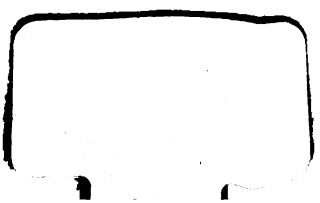

Digitized by Google

Digitized by Google